

Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Hohen Neuendorf

Auftraggeber: Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Herr Bürgermeister Steffen Apelt
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Ersteller: Sachverständigenbüro Andreas Thoß
Andreas Thoß, M. Eng.
Brandinspektor /
zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzbedarfs- und Gefahrenabwehrplanung

Schumannstraße 27
D-60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 50 50 27 42 8
Mobil: +49 (0) 17 58 66 55 54

Stand: 10. Mai 2021

1 Inhaltsangabe

1 Inhaltsangabe	2
2 Einleitung	6
3 Beschreibung des Territoriums	7
3.1 Allgemeine geografische Beschreibung der Gemeinde, geografischer Charakter	7
3.2 Gesamtbevölkerungszahl und Infrastruktur	8
3.2.1 Bevölkerungsentwicklung	8
3.2.2 Industrielle und gewerbliche Infrastruktur	8
3.2.3 Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen	9
3.2.4 Einrichtungen mit Pflegeauftrag	11
3.2.5 Kliniken	12
3.2.6 Beherbergungsstätten	12
3.2.7 Garagen	12
3.2.8 Tankstellen	13
3.2.9 Straßenverkehrswege	13
3.2.10 Wasserstraßen	14
3.2.11 Schienenverkehrswege	14
3.3 Politische Gliederung der Fläche und Bevölkerungszahlen in den Ortsteilen	14
3.3.1 Stadtzugehörige Ortsteile mit Entwicklung der Einwohnerzahl	15
3.3.2 Verfügbarkeit der Feuerwehr in den Ortsteilen	16
3.4 Auflistung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials, Löschwasserversorgung	16
3.4.1 Struktur und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf	16
3.4.2 Personalentwicklung -gesamt-	17
3.4.3 Funktionsverfügbarkeit	18
3.4.4 Funktionsbezogene Personalverfügbarkeit in Altersabhängigkeit	19
3.4.5 Altersverteilung	19
3.4.6 Personalgewinnung, Personalabgänge	20
3.4.7 Fahrzeugausstattung	22
3.4.8 Löschwasserversorgung	22
4 Gefahren- und Risikoanalyse	24
4.1 Gefahren auf Grund von Naturereignissen und anthropogenen Umwelteinflüssen	24
4.1.1 Extremwetterlagen	24
4.1.2 Flächenbrände	24
4.1.3 Hochwasser, Sturmfluten	24
4.2 Gefahren auf Grund von CBRN-Lagen, Technologie- und Transportunfällen und Großbränden	24
4.2.1 C- Gefahren	24
4.2.2 B- Gefahren	24
Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP)	

4.2.3 R- / N- Gefahren	24
4.2.4 Schwere Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung und Ernährung	24
4.2.5 Schwere Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	25
4.2.6 Langanhaltende Störungen, Ausfall der Informations-, Kommunikations- und Warnsysteme	25
4.2.7 Gefährdung durch Kampfmittel als Altlasten	25
4.3 Gefahren durch Brände, Not- und Unglücksfälle	25
4.3.1 Brände	25
4.3.2 Not- und Unglücksfälle	25
4.3.3 Massenanfall von Verletzten (MANV), außerhalb von Verkehrswegen	25
5 Gefährdungs- und Anforderungsbeschreibungen	25
5.1 Extremwetterlagen	26
5.1.1 Sturm, Orkan, Tornado	26
5.1.2 Hagel, Eisregen, Blitzeis	27
5.1.3 Schwere Gewitter mit massiven Blitzeinschlägen	28
5.2 Flächenbrände	29
5.2.1 Waldbrände	29
5.3 Gefahren auf Grund von CBRN-Lagen, Technologie- und Transportunfällen und Großbränden	30
5.3.1 C- Gefahren	30
5.3.2 B-Gefahren	30
5.3.3 R- / N- Gefahren	32
5.4 Großbrände, Explosionen, Zerknalle und Verpuffungen	32
5.5 Schwere Störungen, Schäden in Einrichtungen der Versorgung, Ernährung	33
5.6 Gefahren durch Brände, Not- und Unglücksfälle	34
5.6.1 Brände	34
5.6.2 Not- und Unglücksfälle	36
5.7 Massenanfall von Verletzten (MANV), außerhalb von Verkehrswegen	38
6 Festlegung der Schutzziele	39
6.1 Grundlagen	39
6.2 Empfehlungen	40
6.3 Politische Beschlüsse zu den Qualitätskriterien und Schutzzielen	41
7 Ermitteln der Mindestanforderungen an das Gefahrenabwehrpotenzial	41
7.1 Grundsätze	41
7.2 Bemessung und Auslegung für Brandeinsätze	42
7.2.1 Erläuterungen	42
7.2.2 Bestimmung Risikoklasse Zuständigkeitsbereich Löschzug Bergfelde	42
7.2.3 Bestimmung Risikoklasse Zuständigkeitsbereich Löschzug Borgsdorf	42
7.2.4 Bestimmung Risikoklasse Zuständigkeitsbereich Löschzug Hohen Neuendorf	43

7.2.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I	43
7.2.6 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II	43
7.3 Bemessung und Auslegung für die technische Hilfeleistung	44
7.3.1 Hinweis	44
7.3.2 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde	44
7.3.3 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Borgsdorf	44
7.3.4 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf	44
7.3.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I	44
7.3.6 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II	44
7.4 Bemessung und Auslegung für CBRN	45
7.4.1 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Bergfelde	45
7.4.2 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Borgsdorf	45
7.4.3 Bestimmung der Risikoklasse im Zuständigkeitsbereich des Löschzuges Hohen Neuendorf	45
7.4.4 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I	46
7.4.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II	46
7.5 Bemessung und Auslegung für Wassernotfälle	46
7.5.1 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde	46
7.5.2 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Borgsdorf	46
7.5.3 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf	47
7.5.4 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I	47
7.5.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II	47
7.6 Ermittlung der notwendigen Einsatzmittelvorhaltung	47
7.6.1 Einsatzmittelvorhaltung Löschzug Bergfelde	47
7.6.2 Einsatzmittelvorhaltung Löschzug Borgsdorf	47
7.6.3 Einsatzmittelvorhaltung Löschzug Hohen Neuendorf	48
7.6.4 Vorhaltung Sonderfahrzeuge gesamt	48
7.7 Ermittlung funktionsbezogene Personalstärke	48
8 Soll- / Ist-Vergleich	49
8.1 Löschwasserversorgung	49
8.2 Personalbestand	50
8.3 Schutzziele, Schutzzielerreichung	50
8.4 Betrachtung Einsatzaufkommen	51
8.4.1 Einsatzaufkommen gesamt	51
8.4.2 Aufteilung Einsatzaufkommen	52
8.4.3 Unterteilung der Brandeinsätze	53
8.4.4 Hilfsfristenrelevantes Einsatzaufkommen	53
8.4.5 Auswertung der Erreichung der Qualitätskriterien	59

8.5	Fahrstrecken, Erreichbarkeiten	61
8.6	Einsatztaktische Bewertung der Standorte	61
8.7	Einsatzmittelvorhaltung	62
8.7.1	Gegenüberstellung Soll / Ist	62
8.7.2	Betrachtung und Bewertung	63
8.8	Funktionsbezogene Personalbedarfe	64
8.9	Wochentags- und tageszeitbezogene Personalverfügbarkeit	66
8.9.1	Wochentag- und tageszeitbezogene Personalverfügbarkeit Löschzug Bergfelde	67
8.9.2	Wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit Löschzug Borgsdorf	67
8.9.3	Wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit Löschzug Hohen Neuendorf	67
8.9.4	Auswertung der wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit	68
8.9.5	Betrachtung der Personalstärke und Personalverfügbarkeit	68
9	Übergeordnete Führungs- und Leitungsaufgaben	68
10	Delegierte übergeordnete Aufgaben	69
11	Empfehlungen, Konzepte	69
11.1	Verbesserung der Erreichungsgrade	69
11.2	Optimierung der Erreichbarkeit	70
11.3	Qualität der Standorte	71
11.4	Hygienekonzept	72
11.5	Vorhaltung von Einsatzmitteln	72
11.6	Nachschub- und Logistikkonzept	73
11.7	Personalgewinnung	73
11.8	Optimierungen im Bereich des SAE und der TEL	74
12	Grundlagen, Regelwerke, Anlagen	76
12.1	Grundlagen, Regelwerke	76
12.2	Anlagen	77

2 Einleitung

Die Stadt Hohen Neuendorf ist durch das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz dazu verpflichtet, die Leistungsfähigkeit und Entwicklungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP) darzustellen, zu bewerten und erforderliche Maßnahmen daraus abzuleiten sowie diese umzusetzen. Der GABP ist regelmäßig fortzuschreiben.

Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -BbgBKG-

§ 3 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte

(2) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte müssen eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festlegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen,

Ein GABP im Sinne der Vorgaben des Landes Brandenburg gliedert sich in folgende Bereiche:

- I. Ermittlung und Darstellung der kommunalen Gegebenheiten
- II. Gefahren- und Risikoanalyse
- III. Festlegungen zu den Schutzzielen
- IV. Soll-, Ist-Vergleich, mit Ermittlung der Notwendigkeiten
- V. Entwicklung von Maßnahmenempfehlungen auf Grundlage der ermittelten Notwendigkeiten

Die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse erfolgt auf Grundlage der diesbezüglichen Vorgaben der bundeseinheitliche Gefährdungsabschätzung¹, sowie den diesbezüglichen Empfehlungen des Landes Brandenburg².

Der GABP verfolgt folgende Ziele:

- I. Verhindern der Gefahren und Schäden für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier (Minimalziel ist hierbei die Reduktion der Gefahren und Schäden auf ein Mindestmaß)
- II. Umweltschutz
- III. Schutz von Sachwerten

Zusätzlich ist es für den GABP wesentlich, die möglichen Gefährdungen sowie deren mögliches Schadensausmaß zu ermitteln und hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Risikoanalyse).

Die Stadt Hohen Neuendorf hat für das Gemeindegebiet sowie für die Aufgaben auf Landkreisebene die Versorgungsstufen -1- und -2- zu erreichen:

- Versorgungsstufe 1: normierter alltäglicher Schutz
- Versorgungsstufe 2: standardisierter flächendeckender Grundschutz
- Versorgungsstufe 3: erhöhter Schutz für gefährdete Regionen und Einrichtungen

¹ Bundeskonzept -Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland-, Stand 2010

² Hinweis und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes im Land Brandenburg, Januar 2007

Abgeschlossen wird der *GABP* durch die Bedarfsermittlung mit ihren Bestandteilen:

- I. Ermittlung des erforderlichen Personal- und Fahrzeugbedarfs zur Erreichung der festgelegten Schutzziele
- II. Gegenüberstellung Soll- und Ist- der Ressourcen zur Gefahrenabwehr
- III. Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele

In der Regel betrachtet der Gefahrenabwehrbedarfsplan die Notwendigkeiten der Feuerwehr und der nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, ohne Rettungsdienst und Katastrophenschutz, über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Bei dieser Ausarbeitung handelt es sich um die zweite Fortschreibung nach 2012, des 2006 erstmals erstellten *GABP*.

3 Beschreibung des Territoriums

3.1 Allgemeine geografische Beschreibung der Gemeinde, geografischer Charakter

Die Stadt Hohen Neuendorf ist Teil des Landkreises Oberhavel im Bundesland Brandenburg.

Das Gemeindegebiet gliedert sich in vier Bereiche (Ortsteile):

- I. Bergfelde
- II. Borgdorf
- III. Hohen Neuendorf (Kernstadt)
- IV. Stolpe

Die Fläche der Gemeinde beträgt ca. 48,56 km².

Die Stadt Hohen Neuendorf grenzt an folgende Gemeinden:

- I. Im Norden an die Gemeinde Stadt Oranienburg (Entfernung ca. 10 km)
- II. Im Süden an die Gemeinde Mühlenbecker Land
- III. Im Westen an die Gemeinde Hennigsdorf (Entfernung ca. 8 km)
- IV. Im Osten an die Gemeinde Mühlenbecker Land-Schönfließ (Entfernung ca. 6 km)

Der Ortsteil Berlin-Frohnau grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet der Stadt Hohen Neuendorf.

Die Gemeinde Birkenwerder ist vom Gemeindegebiet Hohen Neuendorf umschlossen.

Entlang der Gemeindegrenze fließt die Havel-Oder-Wasserstraße.

Der höchste Punkt im Gemeindegebiet liegt 55 m über NHN.

3.2 Gesamtbevölkerungszahl und Infrastruktur

3.2.1 Bevölkerungsentwicklung

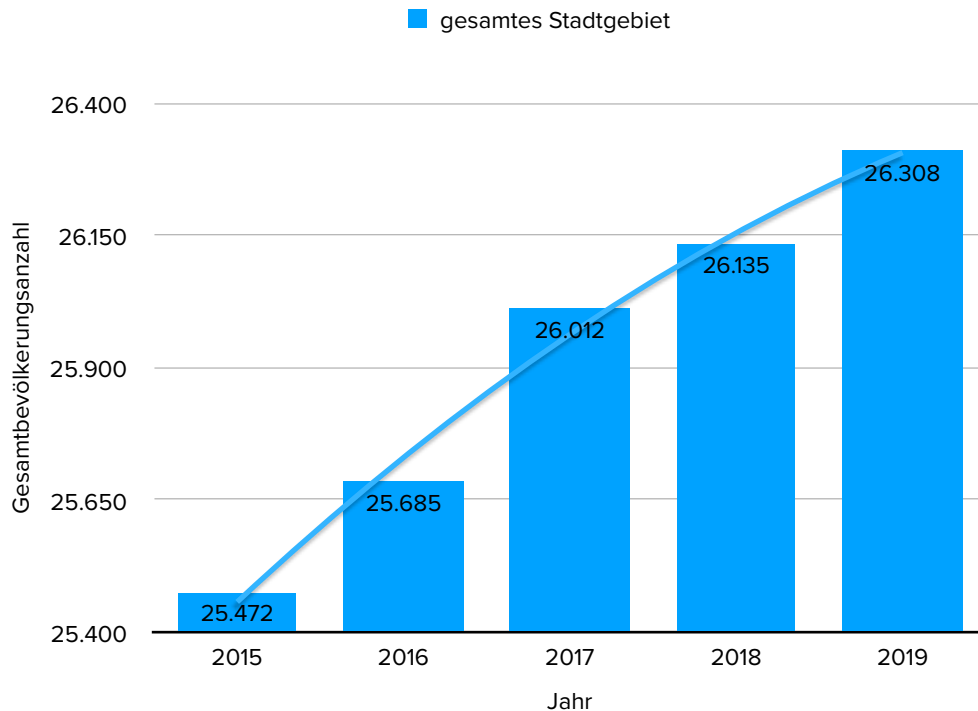


Diagramm 1: Bevölkerungsentwicklung -gesamtes Stadtgebiet-

Die Entwicklung der Einwohnerzahl für das gesamte Gemeindegebiet zeigt einen ungleichmäßigen und ansteigenden Verlauf.

3.2.2 Industrielle und gewerbliche Infrastruktur

I. Einkaufszentren und ähnliche bauliche Anlagen

Adresse	Flächen	Geschosse	Kurzbeschreibung
Borgsdorf, Berliner Chaussee	ca. 10.000 m ² Verkaufsflächen	1	Gartenmarkt / Tierarztpraxis
Borgsdorf, Berliner Straße	ca. 5.300 m ² Nutzfläche	1	Dienstleistungszentrum
Hohen Neuendorf, Schönfließer Str. 66	ca. 6.000 m ² Nutzfläche	1	Geschäftszentrum Kaufland u. Nebengebäude mit div. Geschäften
Hohen Neuendorf, Schönfließer Strasse 25k	ca. 10.000 m ² Nutzfläche	1	Handels- und Dienstleistungszentrum (HDZ)

Tabelle 1: Einkaufszentren und ähnliche bauliche Anlagen

II. Supermärkte

Adresse	Flächen	Geschosse	Kurzbeschreibung
Bergfelde, Mittelstr., Norma	bis 1.600 m ²	1	Standardmarkt
Hohen Neuendorf, Lidl	bis 1.600 m ²	1	Standardmarkt
Hohen Neuendorf, Berliner Str. 60, Netto	bis 1.600 m ²	1	Standardmarkt
Borgsdorf, Berliner Chaussee 7, Aldi	bis 1.600 m ²	1	Standardmarkt

Tabelle 2: Supermärkte

III. Industriebereiche

Adresse	Fläche Produktion / Lagerung	Geschosse	beobachtungspflichtiger Betrieb mit besonderen Risiken
Hohen Neuendorf, Gewerbe- und Handwerk-	ca. 8,9 ha	1	ja
Borgsdorf, Kiesabbau		ohne	

Tabelle 3: Industriebereiche

3.2.3 Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen

I. Kindertagesstätten u 3 (unter drei jährige Kinder)

Adresse	Geschosse	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Bergfelde, Triftstr. 9	2	117	
Bergfelde, Schulstr. 3	2	299	
Bergfelde, Schulstr. 1	1	294	
Borgsdorf, Hirschallee 9	1	134	
Borgsdorf, Rosenstr. 50	1	119	
Hohen Neuendorf, Mittelstr. 20 / Waldstr	2	510	
Hohen Neuendorf, Goethestr. 93	1	117	
Hohen Neuendorf, Heinersdorfer Str. 27	1	117	
Hohen Neuendorf, Hochlandstr. 25	1	19	
Hohen Neuendorf, Karlstr. 9	1	18	

Tabelle 4. Kindertagesstätten u 3

II. Kindertagesstätten ü 3 (über dreijährige Kinder)

Adresse	Geschosse	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Bergfelde, Triftstr. 9	2	117	
Bergfelde, Schulstr. 3	1	299	
Borgsdorf, Hirschallee 9	1	134	
Borgsdorf, Rosenstr. 50	1	119	
Borgsdorf, Bahnhofstr. 33	2	188	
Hohen Neuendorf, Mittelstr. 20/Waldstr	2	510	
Hohen Neuendorf, Hubertusstr. 2	1	124	
Hohen Neuendorf, Goethestr. 93	1	117	
Hohen Neuendorf, Heinersdorfer Str. 27	1	117	
Hohen Neuendorf, Hochlandstr. 25	1	19	
Hohen Neuendorf, Karlstr. 9	1	18	

Tabelle 5: Kindertagesstätten ü 3

III. Grundschulen (bis sechste Klasse)

Adresse	Geschosse	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Bergfelde, Schulstr. 2	3	350	
Borgsdorf, Bahnhofstr. 33 a	3	274	
Hohen Neuendorf, Waldstr. 3	3	570	
Hohen Neuendorf, Goethestr. 1	3	348	
Hohen Neuendorf, Berliner Str. 60	3	213	

Tabelle 6: Grundschulen

IV. Schulen ab siebter Klasse

Adresse	Geschosse	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Hohen Neuendorf, Berliner Straße 41	3	207	
Hohen Neuendorf, Waldstr. 1a	4	706	

Tabelle 7: Schulen ab der siebten Klasse

V. Schulen für Personen mit Handicap

Adresse	Geschosse	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Borgsdorf, Margeritenstraße 3	2	50	

Tabelle 8: Schulen für Personen mit Handicap

3.2.4 Einrichtungen mit Pflegeauftrag

I. Pflegeheime ohne Pflegestationen

Adresse	Geschosszahl	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Bergfelde, Herthastr. 8	3	57	
Borgsdorf, Margeritenstr. 5	3	50	
Hohen Neuendorf, Scharfschwerdtstr. 44	3	45	
Hohen Neuendorf, Schönfließler Str. 25b	2	113	

Tabelle 9: Pflegeheime ohne Schwerpunktpflegestation

II. Pflegeheime mit Pflegestationen

Adresse	Geschosszahl	Nutzeranzahl	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Borgsdorf, Dornbuschweg 14	4	80 + 14 Pflegeplätze	
Hohen Neuendorf, Berliner Str. 5a	4	81 + 55 Pflegeplätze	
Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 43	2	33 + 58 Pflegeplätze	

Tabelle 10: Pflegeheime mit Pflegestation(en)

Es ist von besonderer Bedeutung, ob Pflegestationen mit Schwerpunkten betrieben werden, z. B. Pflegestationen zur Betreuung demenzerkrankter Menschen. In diesen Bereichen kann nicht von selbstrettungsfähigen Personen ausgegangen werden. Zur Evakuierung ist die intensive Unterstützung durch Einsatzkräfte notwendig.

3.2.5 Kliniken

Adresse	Geschosszahl	Anzahl Betten	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Hohen Neuendorf, Wilhelm-Külz-Str. 32 A	2	30	

Tabelle 11: Kliniken

Hierbei handelt es sich um eine sog. *Tagesklinik*. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Patientinnen und Patienten noch am Tag des Eingriffs die Klinik wieder verlassen.

3.2.6 Beherbergungsstätten

I. Hotels

Adresse	Geschosszahl	Anzahl Betten	Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr
Bergfelde, Birkenwerderstr. 14	1	14	
Borgsdorf, Friedensallee 2	2	16	x
Hohen Neuendorf, Stolper Str. 8	2	112	x
Hohen Neuendorf, Florastraße 13	3	27	
Hohen Neuendorf, Schönfließer Straße 16	2	14	
Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 58	5	60	x
Stolpe, Dorfstraße 5	3	33	

Tabelle 12: Hotels

Weitere Beherbergungsstätten, z. B. Jugendherbergen sind nicht zu berücksichtigen.

3.2.7 Garagen

Adresse	Ebenen	Stellplätze
Bergfelde, Elfriedestraße	1	40
Bergfelde, Birkenwerder Straße	1	80
Borgsdorf, Ferdinandstraße	1	60
Borgsdorf, Friedrichstraße	1	60
Hohen Neuendorf, Frohnauer Wohnpark	2	200
Hohen Neuendorf, Berliner Straße 56 a	1	26
Hohen Neuendorf, Scharfschwertstr. / August-Bebel-Straße	1	15
Hohen Neuendorf, Stolper Straße, Berliner Straße	1	35
Stolpe, Neue Dorfstraße	1	16

Tabelle 13: Garagen

3.2.8 Tankstellen

Adresse
Hohen Neuendorf, Berliner Straße 68
Hohen Neuendorf, Kurt-Tucholsky-Straße / Stolpe Straße
Hohen Neuendorf, BAB A 111, Stolper Heide

Tabelle 14: Tankstellen

3.2.9 Straßenverkehrswege

Es ist zu beachten, dass in der Erfassung ausschließlich die Zuständigkeitsbereiche (Ausrückebereiche) der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf aufgeführt werden.

I. Bundesautobahnen

- BAB 111
 - AS Stolpe, km 6,695, einschließlich Auffahrtsast bis AS Hennigsdorf, km 3,670, einschließlich Abfahrtsast
 - AS Stolpe, km 6,980, einschließlich Auffahrtsast bis AS Schulzendorfer Str., km 11,2, einschließlich Abfahrtsast

Ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen, keine Beschränkungen für Gefahrstofftransporte.

Die BAB 10 wird nicht betrachtet, da sie zwar durch das Gemeindegebiet der Stadt Hohen Neuendorf führt, sich jedoch im Zuständigkeitsbereich (Ausrückebereich) der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder befindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf, zur Zeit mit dem Rüstwagen in die Alarm- und Ausrückoordnung der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder, für die BAB 10, eingebunden ist.

II. Bundesstraßen

- B 96

Streckenverlauf über 2,80 km, Berlin - Oranienburg, Vorgaben zur Höchstgeschwindigkeit (30 - 70 km/h)

- B 96a

Streckenverlauf über 3 km, Birkenwerder-Schönfließ, tageszeitabhängige Vorgaben zur Höchstgeschwindigkeit (7-18 Uhr, 30-100 km/h)

III. Landesstraßen

- L 20

Streckenverlauf über 3,2 km, Borgsdorf -Velten, Vorgaben zur Höchstgeschwindigkeit (50 - 70 km/h), Verbot für Gefahrstofftransporte

- L 171

Streckenverlauf über 6,33 km, Mühlenbecker Land Ortsteil Schönfließ, Vorgaben zur Höchstgeschwindigkeit (30 -70 km/h), Verbot für Gefahrstofftransporte

IV. Kreisstraßen

- K 6504

Streckenverlauf 2,7 km, Borgsdorf -Lehnitz, Vorgaben zur Höchstgeschwindigkeit (80 km/h)

3.2.10 Wasserstraßen

Bei den Wasserstraßen im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf handelt es sich um:

I. Havel-Oder-Wasserstraße

Die Havel wird sowohl als Sportgewässer als auch für den gewerblichen Güterverkehr genutzt.

II. Oranienburger Kanal

Der Oranienburger Kanal wird für den Bootssport, den Tourismus und für den Angelsport genutzt.

3.2.11 Schienenverkehrswege

Die Schienenverkehrswege im Zuständigkeitsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf werden wie folgt genutzt:

- DB-Strecken für den Personentransport und den Gütertransport ohne Beschränkungen (Gefahrstoffe)
- S-Bahnstrecke für den Personentransport

Die Bahnstrecke verfügt über einen beschränkten Bahnübergang.

3.3 Politische Gliederung der Fläche und Bevölkerungszahlen in den

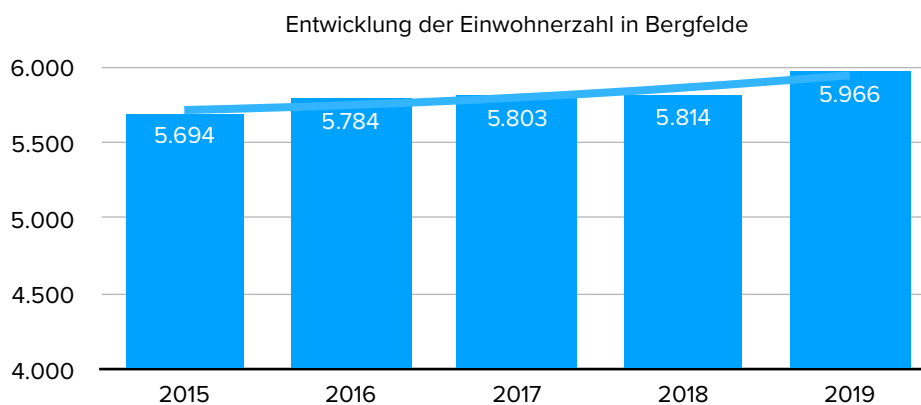


Diagramm 2: Entwicklung der Einwohnerzahl in Bergfelde

Ortsteilen

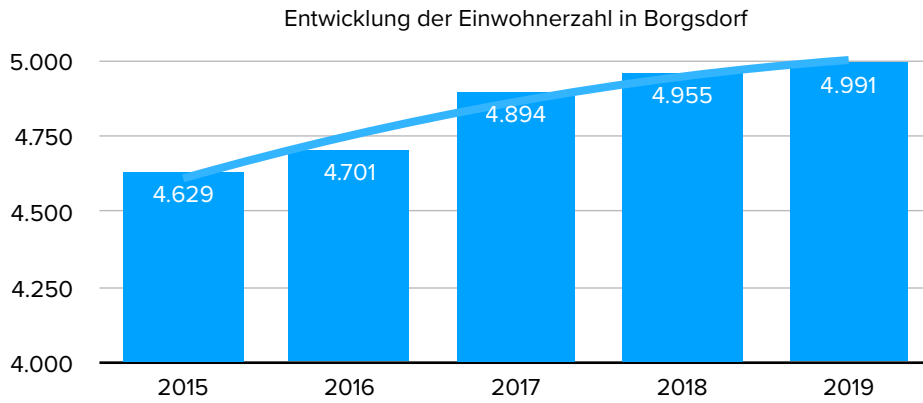


Diagramm 3: Entwicklung der Einwohnerzahl in Borgsdorf

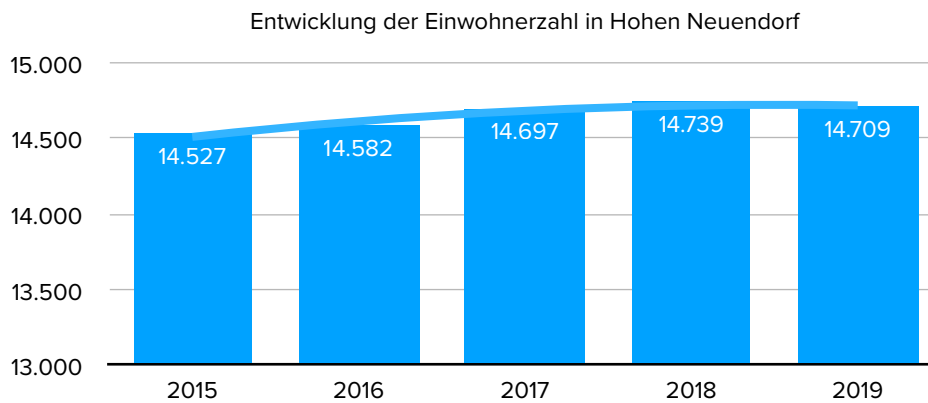


Diagramm 4: Entwicklung der Einwohnerzahl in Hohen Neuendorf

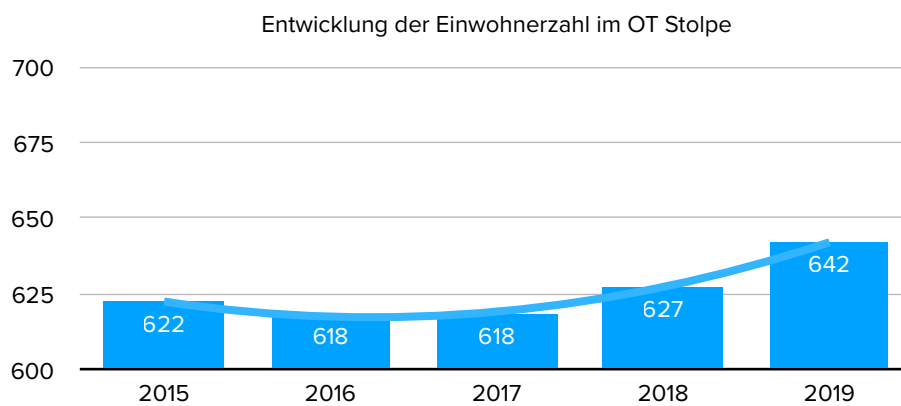


Diagramm 5: Entwicklung der Einwohnerzahl in Stolpe

3.3.1 Stadtzugehörige Ortsteile mit Entwicklung der Einwohnerzahl

In den Stadtteilen Bergfelde und Borgsdorf ist ein anhaltender Anstieg in der Einwohnerzahl zu erkennen.

In Hohen Neuendorf sank die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2019 und 2020. Ob es sich hierbei um eine anhaltende Entwicklung handelt, ist durch die Beobachtung der kommenden Jahre zu bewerten.

Die Einwohnerzahl des Ortsteils Stolpe wächst erst seit 2018, nach einem Entwicklungsknick in den Jahren 2016 und 2017.

3.3.2 Verfügbarkeit der Feuerwehr in den Ortsteilen

Die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf verfügt über drei im Einsatzdienst aktive Standorte:



Bild 1: Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf

- Löschzug Bergfelde
- Löschzug Borgsdorf
- Löschzug Hohen Neuendorf

3.4 Auflistung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials, Löschwasserversorgung

3.4.1 Struktur und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf

Bei der Feuerwehr Hohen Neuendorf handelt es sich um eine Freiwillige Feuerwehr im Sinne des Feuerwehrgesetzes. Hauptberufliches Personal für den Einsatzdienst der Feuerwehr steht nicht zur Verfügung. Die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf ist für alle einsatzbezogenen Aufgabengebiete in Ihrem Gemeindegebiet zuständig und unterstützt im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bzw. interkommunalen Zusammenarbeit die Feuerwehren und Gemeinden im Umkreis. Hinzu kommen seitens des Landkreises delegierte Aufgaben, z. B. Gestellung einer Führungskomponente für die *Brandschutzeinheit* im Sinne der Einsatzplanung für Waldbrände.

Die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf gliedert sich in drei Löschzüge, von denen alle Primärmaßnahmen der möglichen einsatzbezogenen Grundaufgaben wahrnehmen und zusätzliche Aufgabenschwerpunkte betreuen:

- I. Bergfelde
Zusatzaufgabe: Waldbrandbekämpfung
- II. Borgsdorf
Zusatzaufgaben: Technische Hilfeleistung und Gewässereinsätze
- III. Hohen Neuendorf
Zusatzaufgaben: Rettung aus Höhen und Tiefen und Einsatzführung
- IV. Stolpe
Unterbringung nicht einsatzdienstrelevanter Einheiten

Die Wahrnehmung der Zusatzaufgaben führt auch zu einer entsprechend angepassten Ausstattung und dem entsprechenden Aus- sowie Fortbildungsbedarf.

3.4.2 Personalentwicklung -gesamt-

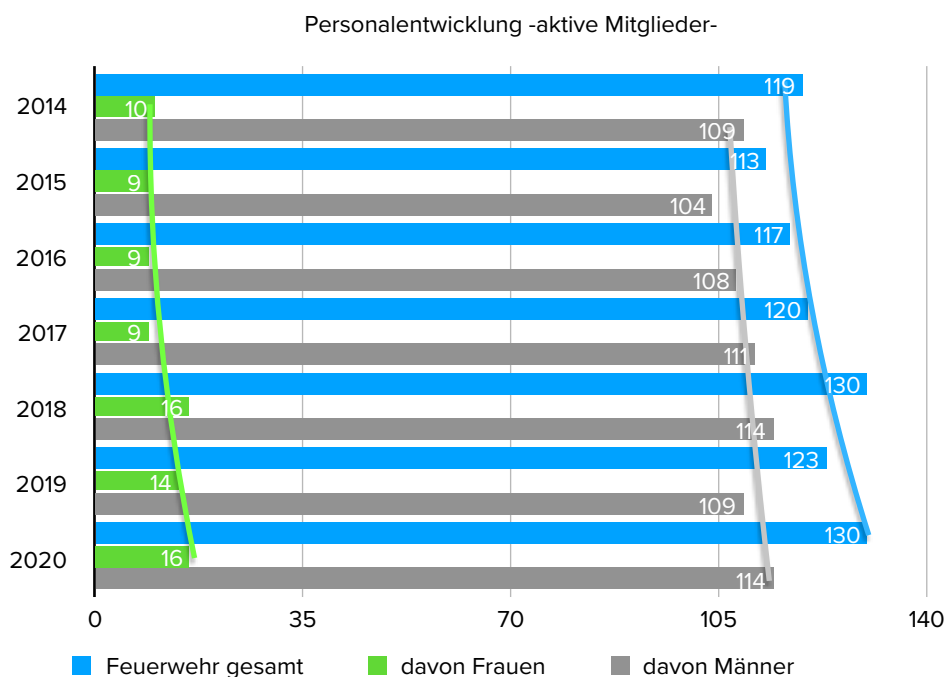


Diagramm 6: Personalentwicklung -aktive Mitglieder-

Jahr	Feuerwehr gesamt			Jugendfeuerwehr			Kinder- feuer- gesamt	davon Jungs	davon Mädchen
	gesamt	davon Frauen	davon Männer	gesamt	davon Mädchen	davon Jungs			
2020	130	16	114	61	14	47	15	2	13
2019	123	14	109	57	14	43	18	1	17
2018	130	16	114	61	14	47	15	2	13
2017	120	9	111	54	8	46	-	-	-
2016	117	9	108	44	4	40	-	-	-
2015	113	9	104	43	2	41	-	-	-
2014	119	10	109	52	6	46	-	-	-

Tabelle 16: Personal -Gesamtzahl aktiver Mitglieder-

Dem Diagramm kann entnommen werden, dass die Entwicklung des Personalbestandes nach einem leichten Einknicken in den Jahren 2015 und 2016 sich wieder in im Aufschwung befindet.

Zu beachten:

Die im Löschzug Hohen Neuendorf gegründete *Kindergruppe* verfügt bereits über 15 Mitglieder, bei steigendem Zuspruch. Die Gründung weiterer Kindergruppen ist in Vorbereitung.

3.4.3 Funktionsverfügbarkeit

Funktion	Löschzug Bergfelde	Löschzug Borgsdorf	Löschzug Hohen Neuendorf
Zugführer	2	2	2
Gruppenführer	10	10	13
Maschinisten	7	7	10
Fahrerlaubnis -C- / -CE-	16	15	15
Atemschutzgeräteträger	18	16	16

Tabelle 17: Funktionsverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der wichtigsten Einsatzfunktionen wird an späterer Stelle betrachtet und bewertet.

3.4.4 Funktionsbezogene Personalverfügbarkeit in Altersabhängigkeit

Funktion / Löschzug	GJ: 1999-2002	GJ: 1989-1998	GJ: 1979-1988	GJ: 1969-1978	GJ: 1968-1966	Gesamt
Zugführer						
Bergfelde			1	1		2
Borgsdorf			2			2
Hohen Neuendorf			2			2
Gruppenführer						
Bergfelde		1	4	3	2	10
Borgsdorf		3	2	3	2	10
Hohen Neuendorf			5	3	5	13
Maschinisten						
Bergfelde		2	5			7
Borgsdorf		1	6			7
Hohen Neuendorf			4	4	2	10
Fahrerlaubnis -C- / -CE-						
Bergfelde	1	3	8	3	1	16
Borgsdorf	2	4	4	4	1	15
Hohen Neuendorf		2	5	5	3	15
Atenschutzgeräte-träger						
Bergfelde	2	4	8	2		18
Borgsdorf		7	6	3		16
Hohen Neuendorf	2	3	4	3	4	16

Tabelle 18 : Funktionsbezogene Personalverfügbarkeit in Altersabhängigkeit

3.4.5 Altersverteilung

Aus der Tabelle 18 kann die Altersgruppenverteilung des aktiven Einsatzpersonals, wesentliche Funktionsgruppen, der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf abgeleitet werden.

Aus dem Diagramm 7 ist abzuleiten, dass der größte Anteil der Feuerwehrangehörigen, heute zur Altersgruppe der heute 33 bis 42 Jährigen zählt.

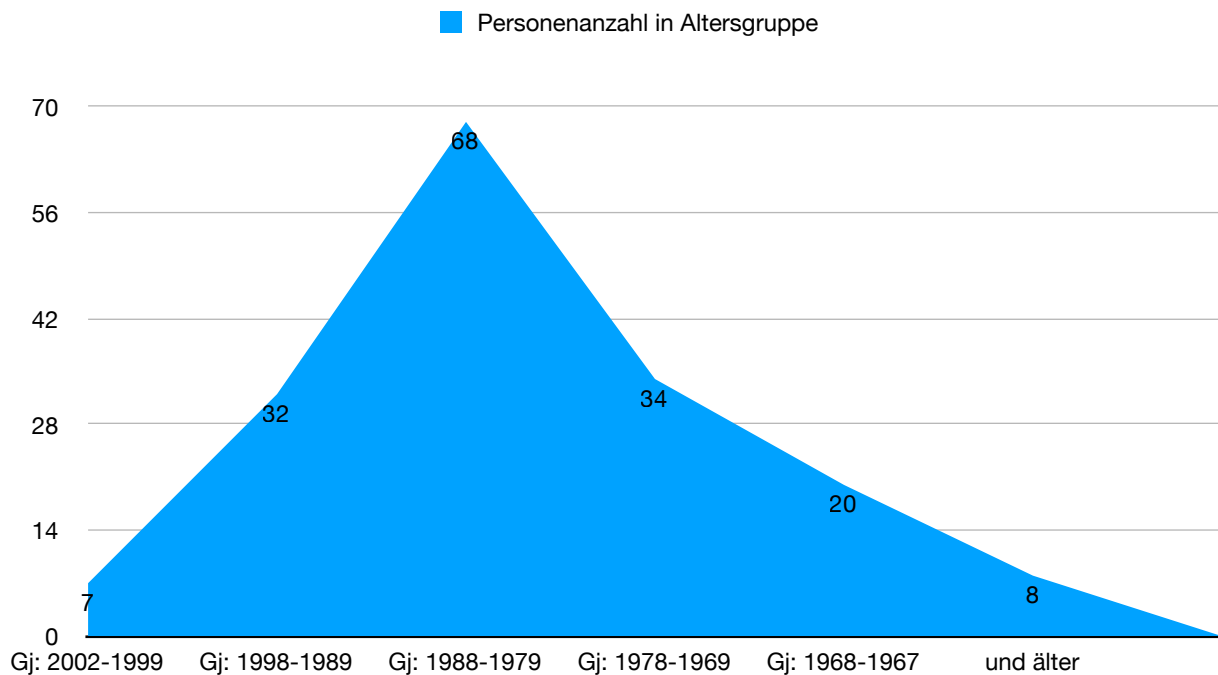


Diagramm 7: Altersverteilung

Die Jahrgänge 1998-1989 und 2000-1999 sind in der Gesamtzahl deutlich geringer vertreten, als der dominante Jahrgang 1988-1979. Hieraus ist ableitbar, dass ohne quantitative Verstärkung der jüngeren Jahrgänge eine *Überalterung* in den kommenden Jahren eintreten wird.

3.4.6 Personalgewinnung, Personalabgänge

I. Personalabgänge aus dem Einsatzdienst (Austritte)

Austritte	2016	2017	2018	2019	2020
Bergfelde	2	0	2	1	3
Borgsdorf	1	0	1	1	0
Hohen Neuendorf	1	6	4	5	2

Tabelle 19: Personalabgänge aus dem Einsatzdienst (Austritte)

II. Personalabgänge aus dem Einsatzdienst (Übertritte in die Altersabteilung)

Austritte	2016	2017	2018	2019	2020
Bergfelde	0	0	0	0	0
Borgsdorf	0	0	0	0	0
Hohen Neuendorf	2	3	1	5	4

Tabelle 20: Personalabgänge aus dem Einsatzdienst (Übertritte in die Altersabteilung)

III. Personalabgänge (sonstiges Ausscheiden)

Austritte	2016	2017	2018	2019	2020
Bergfelde	6	1	1	0	1
Borgsdorf	2	0	0	2	0
Hohen Neuendorf	2	3	1	5	4

Tabelle 21: Personalabgänge aus dem Einsatzdienst (sonstiges Ausscheiden)

IV. Personalzugewinne (sog. Quereinsteige)

Eintritte	2016	2017	2018	2019	2020
Bergfelde	5	3	4	0	1
Borgsdorf	1	1	1	3	0
Hohen Neuendorf	5	1	4	4	2

Tabelle 22: Personalzugewinne (Quereinsteige)

Hierbei handelt es sich um einen Personenkreis, der zuvor noch keine Berührungspunkte mit der Feuerwehr als Freizeitengagement hatte.

V. Personalzugewinne (Übergänge aus der Jugendfeuerwehr)

Übergänge	2016	2017	2018	2019	2020
Bergfelde	-	0	1	1	2
Borgsdorf	-	2	4	2	2
Hohen Neuendorf	-	4	2	3	2

Tabelle 23: Personalzugewinne (Übergänge aus der Jugendfeuerwehr)

3.4.7 Fahrzeugausstattung

Löschzug	Fahrzeug	Kürzel	Baujahr
Bergfelde	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	1999
	Tanklöschfahrzeug	TLF 20/50	2004
	Kommandowagen	KdoW	2016
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2001
Borgsdorf	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	2000
	Rüstwagen	RW 2	2017
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1998
	Rettungsboot	RTB	2019
Hohen Neuendorf	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	2016
	Hubrettungsfahrzeug	DLA (K) 23 / 12	2016
	Einsatzleitfahrzeug (Fahrzeug des Katastrophenschutzes)	ELW 1	2019
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1999
	Mehrzweckfahrzeug	MZF	2008

Tabelle 24: Fahrzeugausstattung

3.4.8 Löschwasserversorgung

Die notwendige, grundlegende Versorgung mit Löschwasser (Grundversorgung) für den Gemeindebereich wird nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405³ ermittelt und definiert.

Dies erfolgt in zwei Stufen:

I. Stufe 1

Ermittlung der baulichen Gegebenheiten und Nutzungen sowie der sich daraus ergebenden Gefahr der Brandausbreitung

- Bauliche Gegebenheiten:
 - Umfassungen nicht feuerbeständig oder feuerhemmend
 - harte Bedachung (im Wesentlichen)
- Nutzungen:
 - Reine, allgemeine oder besondere Wohngebiet, Mischgebiete, Dorfgebiete
 - Zahl der Vollgeschosse $N > 3$

³ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, in der Fassung aus dem Februar 2008

- Geschossflächenzahl < 0,7 bis < 1,2
- Kerngebiete, Gewerbegebiete
 - Zahl der Vollgeschosse > 1
 - Geschossflächenzahl > 1,0 bis < 2,4
- Brandausbreitungsgefahr

Unter Würdigung der Bewertungen zu den baulichen Gegebenheiten und Nutzungen ist eine mittlere Gefahr der Brandausbreitung zu unterstellen.

II. Stufe 2

Ermittlung des notwendigen Löschwasservolumens für den Grundschutz und dessen Bereitstellung (Ist-Situation)

- notwendiges Volumen in Zeitabhängigkeit
 - Es ist für den Grundschutz ein Löschwasservolumen von 96 m³ / h (entspricht 1.600 l / Min.) für jeden Punkt des Gemeindegebietes (Nutzungsgebiete) vorzusehen (Grundschutz).
 - Die Verfügbarkeit des Löschwasservolumens (Grundschutz) ist für einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.
- Technische Bereitstellung des Löschwassers
 - Die Bereitstellung des Löschwasservolumens (Grundschutz) an jedem Punkt des Gemeindegebietes (Nutzungsgebiete) ergibt sich aus der zusammenfassenden Betrachtung und Bewertung aller Löschwasserentnahmestellen in einem Radius von max. 300 m.

Seitens des Trinkwasserversorgungsunternehmens ist die anforderungsgerechte Bereitstellung des Trinkwassers zum Zweck der Brandbekämpfung, sog. Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nachgewiesen. Die entsprechenden Nachweise liegen der Verwaltung vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Individualitäten in der Bereitstellung von Löschwasserentnahmestellen (gleichzeitiger Bedarf der Nutzung von mehreren, örtlich voneinander entfernten Entnahmestellen zur Sicherstellung der benötigten Löschwassermenge), eine einsatztaktische Ausrichtung und Bereitstellung entsprechender Ausrüstung notwendig ist. Auf beides wird in verschiedenen folgenden Positionen des GABP eingegangen.

4 Gefahren- und Risikoanalyse

Auf Grundlage der bundeseinheitlichen Gefährdungsabschätzung⁴ werden auf Grundlage von Erfahrungswerten sowie der Abschätzung, i. d. R. durch Betrachtung der Nutzungen, mögliche Schadensarten (Schadensszenarien) für den Zuständigkeitsbereich ermittelt und als Risiken dargestellt. Durch dieses Instrument entsteht ein Gesamtüberblick über alle möglichen und wahrscheinlichen Schadensszenarien, unabhängig vom Umfang und der Intensität.

4.1 Gefahren auf Grund von Naturereignissen und anthropogenen Umwelteinflüssen

4.1.1 Extremwetterlagen

- Sturm, Orkan, Tornado
- Hagel, Eisregen, Blitzeis
- Schwere Gewitter mit massiven Blitzeinschlägen

4.1.2 Flächenbrände

- Waldbrände

4.1.3 Hochwasser, Sturmfluten

- Hochwasser in Bächen, Flüssen und Stromtälern

4.2 Gefahren auf Grund von CBRN⁵-Lagen, Technologie- und Transportunfällen und Großbränden

4.2.1 C- Gefahren

- Gefahrstofffreisetzung bei Transportunfällen (Straße, Schiene, Wasser)
- Großbrände, Explosionen, Zerknalle und Verpuffungen

4.2.2 B- Gefahren

- Seuchen (Epidemie, z. B. Influenza und Pandemie)
- Tierseuchen

4.2.3 R- / N- Gefahren

- Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe

4.2.4 Schwere Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung und Ernährung

- Trinkwasser

⁴ Bundeskonzept -Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland-, Bundesamt für den Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2. Auflage, Stand 2010

⁵ CBRN = C- chemische Gefahren, B- biologische Gefahren, R- radiologische Gefahren, N- nukleare Gefahren
Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP)

- Gasversorgung
- Elektrizität
- Mineralöl

4.2.5 Schwere Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung

- Abwassernetz

4.2.6 Langanhaltende Störungen, Ausfall der Informations-, Kommunikations- und Warnsysteme

- Telefonnetze
- Internet
- mobile Kommunikation
- Rundfunk und Fernsehen

4.2.7 Gefährdung durch Kampfmittel als Altlasten

Sind nicht auszuschließen (Bomben aus dem zweiten Weltkrieg)

4.3 Gefahren durch Brände, Not- und Unglücksfälle

4.3.1 Brände

- Gebäudebrände
- Fahrzeugbrände
- sonstige Brände

4.3.2 Not- und Unglücksfälle

- Verkehrsunfälle
- Wasser- und Eisunfälle
- sonstige Not- und Unglücksfälle

4.3.3 Massenanfall von Verletzten (MANV), außerhalb von Verkehrswegen

- MANV bei Großveranstaltungen

5 Gefährdungs- und Anforderungsbeschreibungen

Es ist notwendig, die ermittelten Gefährdungen detailliert, bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeiten, ihrer Auswirkungen und der notwendigen grundsätzlichen Maßnahmen zu betrachten und zu bewerten. Daraus folgend sind detaillierte Anforderungsbeschreibungen, überwiegend für den operativen Bereiche der Gefahrenbeseitigung (-abwehr) zu erarbeiten. Diese Aufgabe fällt in die Zuständigkeit des Leitungspersonal der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzvorbereitung) und ist nicht Bestandteil des *GABP*.

Definition der Eintrittswahrscheinlichkeiten:

Eintrittshäufigkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit
< 1 in 1.000 Jahren	äußerst unwahrscheinlich
1 x in 100 bis 1.000 Jahren	eher unwahrscheinlich
1 x in 10 bis 100 Jahren	wahrscheinlich
1 x in 1 bis 10 Jahren	sehr wahrscheinlich
mehr als 1 x pro Jahr	äußerst wahrscheinlich
keine retrospektive Erhebung möglich	nicht klassifiziert

Tabelle 25: Definition des Eintrittswahrscheinlichkeiten

5.1 Extremwetterlagen

5.1.1 Sturm, Orkan, Tornado

I. Gefährdungsbeschreibung:

Stürme, in unterschiedlichen Qualitäten, sind entsprechend der weltweiten und bundesdeutschen Wetterentwicklung als mögliches Gefahrenszenario für alle Gebiete möglich und wahrscheinlich.

- Als Extremwetterszenario ist die mögliche Intensität an der Richtwerteskala zu bemessen
 - Windstärke 8 (62-74 km/h) bis Windstärke 12 (mehr als 118 km/h)

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich (mehrere Vorkommen pro Jahr im Betrachtungsbereich)

III. Gefährdet sind:

- Personen die ungeschützt der Wetterlage ausgesetzt sind
- physikalische Beeinträchtigung und Schädigung von Gebäuden, Verkehrswegen und der Anlagen der infrastrukturellen Versorgung

IV. Wirkungen:

- Verletzung, Tötung von Menschen und Tieren
- Stromausfall
- Ausfall der Stromversorgung von infrastrukturell bedeutenden baulichen Anlagen
- Ausfall der Kommunikation

V. Schutzziele:

- Schutz von Mensch und Tier
- Aufrechterhaltung der Grundversorgung (Leistungserbringer, keine Federführung bei der Feuerwehr)

- Wiederherstellung der Grundversorgung (Leistungserbringer, keine Federführung bei der Feuerwehr)

VI. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung von Mensch und Tier
- Versorgung von Personen
- Gewährleistung der Notfallversorgung
- Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Verkehrswege
- Mitwirkung an der Wiederherstellung der Versorgungsinfrastruktur

5.1.2 Hagel, Eisregen, Blitzeis

I. Gefährdungsbeschreibung:

Hagel, Eisregen und Blitzeis sind entsprechend der weltweiten und bundesdeutschen Wetterentwicklung als mögliche Gefahrenszenarien für alle Gebiete möglich und wahrscheinlich.

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich (deutschlandweit mehrere Vorkommen pro Jahr)

III. Gefährdet sind:

- Personen die ungeschützt der Wetterlage ausgesetzt sind
- Verkehrswege
- Versorgungseinrichtungen von Mensch und Tier
- Versorgungsinfrastruktur

IV. Wirkungen:

- Verletzung, Tötung von Menschen und Tieren
- Stromausfall
- Ausfall der Stromversorgung von infrastrukturell bedeutenden baulichen Anlagen
- Ausfall der Kommunikation
- Nichtnutzbarkeit der Verkehrsinfrastruktur
- Nichtverfügbarkeit der Einrichtungen zur Versorgung von Mensch und Tier

V. Schutzziele:

- Schutz von Mensch und Tier
- Aufrechterhaltung der Grundversorgung (Leistungserbringer, keine Federführung)
- Wiederherstellung der Grundversorgung (Leistungserbringer, keine Federführung)

VI. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Versorgung von Personen und Tieren
- Gewährleistung der Notfallversorgung
- Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Verkehrswege

- Mitwirkung an der Wiederherstellung der Versorgungsinfrastruktur

5.1.3 Schwere Gewitter mit massiven Blitzeinschlägen

I. Gefährdungsbeschreibung:

Mit dem Auftreten von schweren Gewittern in Verbindung mit massiven Blitzeinschlägen kann immer gerechnet werden, zeitlicher Schwerpunkt bilden jedoch die Sommermonate (Juni bis August).

Unwettergeschehnisse sind in der Regel räumlich begrenzt und treten in Verbindung mit Starkregen auf.

Folgende Richtwerte sind zu Grunde zu legen:

- Windspitzen > 30 m/s (108 km/h)
- Starkniederschläge > 50 mm/h

Als Folgen sind Überschwemmungen, Brände durch Blitzeinschläge und der Ausfall von Versorgungsinfrastrukturen (z. B. nStromversorgung) möglich. Hinzu kommt die Nichtnutzbarkeit von Verkehrswegen, z. B. Durch Überschwemmungen.

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- äußerst wahrscheinlich (deutschlandweit mehrere Vorkommen pro Jahr)

III. Gefährdet sind:

- Personen, die ungeschützt der Wetterlage ausgesetzt sind
- Tiere, die ungeschützt der Wetterlage ausgesetzt sind
- Verkehrsinfrastruktur
- Infrastruktur der Stromversorgung
- Bauliche Anlagen

IV. Wirkungen:

- Verletzung, Tötung von Menschen und Tieren
- Stromausfall
- Ausfall der Stromversorgung von infrastrukturell bedeutenden baulichen Anlagen
- Ausfall der Kommunikation
- Nichtnutzbarkeit der Verkehrsinfrastruktur
- Nichtverfügbarkeit der Einrichtungen zur Versorgung von Mensch und Tier

V. Schutzziele:

- Schutz von Mensch und Tier
- Schutz von Sachwerten
- Aufrechterhaltung der Grundversorgung (Leistungserbringer, keine Federführung bei der Feuerwehr)
- Wiederherstellung der Grundversorgung (Leistungserbringer, keine Federführung bei der Feuerwehr)

VI. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Wiederherstellung der Energieversorgung
- Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Verkehrswege
- Rettung, Versorgung und Betreuung betroffener Menschen, Tier und baulichen Anlagen
- Gewährleistung der Notfallversorgung

5.2 Flächenbrände

5.2.1 Waldbrände

I. Gefährdungsbeschreibung:

Bei den Waldflächen im Bereich der Stadt Hohen Neuendorf handelt es sich mit einem hohen Anteil um Kieferbestände, in trockenem Boden. Eine Einstufung in die Waldbrandgefahrenklasse -A-, im Sinne der diesbezüglichen Rechtsgrundlage des Landes Brandenburg⁶, ist vorgenommen. Die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf ist als Bestandteil der Brandschutzeinheit in die entsprechenden Einsatzplanungen des Landkreises integriert.

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Sehr wahrscheinlich

III. Gefährdet sind:

- Personen, die sich im betroffenen Waldbereich aufhalten
- Tiere, die sich im betroffenen Waldbereich aufhalten

IV. Wirkungen:

- Verletzung, Tötung von Menschen und Tieren
- Zerstörung von Baum- und Pflanzenbestand

V. Schutzziele:

- Schutz von Mensch und Tier
- Schutz der nicht betroffenen Bereiche des Baum- und Pflanzenwuchses

VI. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Durchführung und Organisation der Waldbrandbekämpfung
- Organisation und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung
- Einsatz von Spezialtechnik (Landkreis)
- Aufrechterhaltung der Verkehrsinfrastruktur
- Evakuierung betroffener Bereiche

⁶ Waldbranderlass des Landes Brandenburg, in der Fassung vom 12. Februar 2020
Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP)

5.3 Gefahren auf Grund von CBRN-Lagen, Technologie- und Transportunfällen und Großbränden

5.3.1 C- Gefahren

I. Spezifizierung:

- Gefahrstofffreisetzung bei Transportunfällen (Straße, Schiene, Wasser)

II. Gefährdungsbeschreibung

Im Gemeinde- und Zuständigkeitsbereich befinden sich Verkehrswege (Straße, Schienen, Wasser), die für den Gütertransport und somit auch für den Transport von Gefahrstoffen genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Unfallstatistik muss eine ständigen Gefahr von Unfällen mit Beteiligung von Gefahrstoffen unterstellt werden.

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich

IV. Gefährdet sind:

- Betroffene im Wirkungsbereich der Unfallstelle
- Gebäude und Nutzungen im Wirkungsbereich der Unfallstelle
- Umwelt und Natur im Wirkungsbereich der Unfallstelle
- Bereiche der Versorgungsinfrastruktur (Trinkwasser Versorgung) im Wirkungsbereich der Unfallstelle

V. Schutzziele:

- Schutz von Betroffenen
- Versorgung von Betroffenen
- Räumliche Eindämmung der Umweltgefährdung
- Aktive Bekämpfung der Umweltgefährdung
- Wirksamkeitskontrolle

VI. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung Betroffener
- Versorgung Betroffener
- Verhinderung der Schadensausbreitung
- Schadensbekämpfung
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schadensbekämpfungsmaßnahmen
- Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des betroffenen Bereiches (Gebietes)

5.3.2 B-Gefahren

I. Spezifizierung:

- Seuchen (Pandemie, Epidemie)

II. Gefährdungsbeschreibung:

Auftreten von infektiösen Erkrankungen in Form von Epidemien (örtlich begrenzter Ausbruchs- und Verbreitungsbereich) oder von Pandemien (Ausbruchs- und Verbreitungsbereich unbegrenzt und primär nicht beeinflussbar).

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich

IV. Gefährdet sind:

- alle Personen im Wirkungsbereich

V. Wirkungen:

- Je nach Wirkung ist die Gefährdung nach dem physischen Zustand der Personen zu differenzieren

VI. Schutzziele:

- Schutz von Patienten, Personal, Einsatzkräfte vor Infektionen
- Verhinderung der Infektionsausbreitung und -verschleppung
- Schutz der eigenen Einsatzkräfte und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit

VII. Unterstützung bei den Maßnahmen, die durch die zuständigen Behörden angeordnet werden

- Warnung

VIII. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen

- Medizinische Maßnahmen
- Einrichten von Sperrzonen
- Maßnahmen der Pandemie-, Epidemiebekämpfung
- Begleitende Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung
- Maßnahmen der Aufrechterhaltung der Gefahrenabwehr

I. Spezifizierung:

Tierseuchen

II. Gefährdungsbeschreibung:

- Auftreten von infektiösen Erkrankungen im Tierbestand (Wild und kultivierte Haltung inkl. Zucht)

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich

IV. Gefährdet sind:

- Alle Tierbestände im Wirkungsbereich
- Schutzziele:
 - Schutz von Personen
 - Räumliche Eindämmung der Infektion
 - Aktive Bekämpfung der Seuche
 -

V. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- veterinärmedizinische Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vor Ort
- Einrichten von Sperrzonen bzw. Gefährdungsbereichen
- Maßnahmen der Seuchenbekämpfung
- Begleitende Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung
- Dekontamination
- Desinfektion
- Betreuung Betroffener

5.3.3 R- / N- Gefahren

I. Spezifizierung:

Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe

II. Gefährungsbeschreibung:

Infolge unsachgemäßen Umgang, Anlagenbedienung und -steuerung oder durch Sabotage, kann es in untergeordneten Anlagen mit radioaktiven Stoffen, zu Störungen mit Kontamination einer primär gering flächigen Umgebung und von Personen kommen.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in ortsfesten Anlagen kann als sehr sicher bezeichnet werden.

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Das Eintreten eines solchen Schadensfalls kann als wahrscheinlich eingestuft werden

IV. Gefährdet sind:

- Personen, die sich im Nahbereich eines Schadensraumes aufhalten

V. Wirkungen:

- Kontamination mit individuellen Spätschäden und / oder Vergiftungen

VI. Schutzziele:

- Schutz von Patienten, Personal, Einsatzkräfte vor Strahlenexposition
- Verhinderung der Kontaminationsausbreitung und -verschleppung

VII. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung, Versorgung und Betreuung betroffener Personen
- Warnung
- Sperrung kontaminierter Bereiche
- Messstrategie umsetzen
- Dekontamination durchführen

5.4 Großbrände, Explosionen, Zerknalle und Verpuffungen

I. Gefährungsbeschreibung

Infolge von Großbränden, Explosionen, Zerknalle und Verpuffungen kann es zur Freisetzung und Ausbreitung besonderer Gefahrstoffen als Produkt der Reaktion selbst oder durch gelagerte bzw. verarbeitete Stoffe und deren Aufbereitung durch die Verbrennung kommen.

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- nicht klassifiziert

III. Gefährdet sind:

- Betroffene im primären Wirkungsbereich der Schadensstelle und im möglichen Ausbreitungsbereich der Schadstofffreisetzungen
- Gebäude und Nutzungen im primären Wirkungsbereich der Schadensstelle
- Umwelt und Natur im primären Wirkungsbereich der Schadensstelle sowie im möglichen Ausbreitungsbereich der Schadstofffreisetzung

IV. Schutzziele:

- Schutz von Betroffenen
- Versorgung von Betroffenen
- Räumung von möglich betroffenen Bereichen
- Aktive Bekämpfung der Umweltgefährdung
- Wirksamkeitskontrolle

V. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung Betroffener
- Versorgung Betroffener
- Verhinderung der Schadensausbreitung
- Schadensbekämpfung
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schadensbekämpfungsmaßnahmen
- Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des betroffenen Bereiches (Gebietes)

5.5 Schwere Störungen, Schäden in Einrichtungen der Versorgung, Ernährung

I. Gefährdungsbeschreibung

Als Ursachen sind verschiedene Einflüsse möglich. Zum einen Naturereignisse wie Unwetter mit Erdbebewegungen als Folge, zum anderen Stürme mit Schädigungen der Stromleitungen u. ä.

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich

III. Gefährdet sind:

- Trinkwasserversorgung
- Gasversorgung

- Elektrizität
- Mineralöl
- Betroffene im Wirkungsbereich der Beeinträchtigung
- Einrichtungen im Wirkungsbereich der Beeinträchtigung (Pflegeheime u. ä.)
- öffentliche Infrastruktur (Bahn, öffentliche Beleuchtung usw.)

IV. Schutzziele:

- Schutz von Betroffenen
- Versorgung von Betroffenen
- Sicherstellung der Versorgung wesentlicher Einrichtungen
- Aktive Bekämpfung der Beeinträchtigung
- Wirksamkeitskontrolle

V. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Versorgung Betroffener
- Versorgung betroffener Einrichtungen
- Verlegung Betroffener
- Verlegung betroffener Einrichtungen
- Aufbau und Unterhaltung alternativer Versorgungseinrichtungen
- Verhinderung der Schadensausbreitung
- Schadensbekämpfung
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schadensbekämpfungsmaßnahmen
- Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des betroffenen Bereiches (Gebietes)
- Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikations- und Informationseinrichtungen
- Einrichtung von Stäben

Diese vorgenannten Ausführungen gelten ebenso für Szenarien von Störungen des Abwassernetzes sowie im Falle von langanhaltenden Störungen und Ausfällen der Informations-, Kommunikations- und Warnsysteme!

5.6 Gefahren durch Brände, Not- und Unglücksfälle

5.6.1 Brände

I. Spezifikation

Gebäudebrand

II. Gefährdungsbeschreibung

- Gefährdet ist der gesamte Gemeindebereich mit Wohn-, Gewerbe- und Industrienutzung

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- äußerst wahrscheinlich

IV. Gefährdet sind:

- Gefährdung von Menschenleben
- Gefährdung von Tieren
- Freisetzung von gesundheitsgefährdenden und allg. schädlichen Verbrennungsprodukten
- Ausbreitung des Brandes
- Einsturzgefahr
- Beeinträchtigung der weiteren Nutzbarkeit der betroffenen Gebäude
- zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens durch Brandrauchausbreitung
- Umweltgefahren, z. B. durch kontaminiertes Löschwasser oder verwendetes Sonderlöschmittel

V. Schutzziele

- Personenrettung
- Tierrettung
- Eindämmung der räumlichen Schadensausbreitung
- Schadensbekämpfung

VI. Hauptsächlichliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung von Menschen durch z. B. dem Einsatz von Leitern der Feuerwehr oder Unterstützung
- Brandbekämpfung (Feuer und Rauch)
- Verhinderung der Brandausbreitung
- Notfallversorgung Betroffener
- Kontamination vermeiden
- Dekontamination

I. Spezifikation

Fahrzeugbrände

II. Gefährdungsbeschreibung

Gefährdet sind der gesamte Gemeindebereich mit der verfügbaren Verkehrsinfrastruktur (innerstädtische Verkehrswege, Landstraßen, Bundesstraße und Autobahnen) sowie Abstellbereiche (Parkbereiche)

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- äußerst wahrscheinlich

IV. Gefährdet sind:

- Gefährdung von Menschenleben
- Gefährdung von Tieren
- Freisetzung von gesundheitsgefährdenden und allg. schädlichen Verbrennungsprodukten
- Ausbreitung des Brandes

- Beeinträchtigung der weiteren Nutzbarkeit eventuelle betroffener Verkehrsinfrastruktur
- zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens durch Brandrauchausbreitung
- Umweltgefahren, z. B. durch kontaminiertes Löschwasser oder verwendetes Sonderlöschmittel

V. Schutzziele

- Personenrettung
- Tierrettung
- Eindämmung der räumlichen Schadensausbreitung
- Schadensbekämpfung

VI. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung von Menschen durch z. B. dem Einsatz von Leitern der Feuerwehr oder Unterstützung
- Brandbekämpfung (Feuer und Rauch)
- Verhinderung der Brandausbreitung
- Notfallversorgung Betroffener
- Kontamination vermeiden
- Dekontamination

Diese Ausführungen gelten ebenso für Szenarien der sonstigen Brände!

5.6.2 Not- und Unglücksfälle

I. Spezifikation:

Verkehrsunfälle

II. Gefährdungsbeschreibung

Gefährdet sind der gesamte Gemeindebereich mit der verfügbaren Verkehrsinfrastruktur (innerstädtische Verkehrswege) sowie die zugeordneten Verkehrswege (Landstraßen, Bundesstraße, Autobahnen).

Aufgrund der Statistik zu Verkehrsunfällen muss jederzeit mit Verkehrsunfällen unterschiedlicher Intensität gerechnet werden.

Verkehrsunfälle ereignen sich am häufigsten in einer der folgenden Formen:

- Verkehrsunfälle zwischen PKW /LKW / Kraftfahrern in unterschiedlichen Konstellationen
- Verkehrsunfälle mit einem oder mehreren involvierten Fahrzeugen
- Verkehrsunfälle mit Fahrzeugen in der Personenbeförderung
- Verkehrsunfälle mit Fahrzeugen und Begleitgefährdungen, z. B. durch den Transport von Gefahrstoffen

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- äußerst wahrscheinlich

IV. Gefährdet sind:

- Gefährdung von Menschenleben (auch in größerer Anzahl)
- Umweltgefährdung durch austretende Betriebsstoffe oder Transportgüter mit dem Charakter von Gefahrstoffen

II. Schutzziele:

- Personenrettung
- Versorgung Betroffener
- Vermeidung der Umweltbeeinträchtigung

V. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung von Menschen
- Notfallmedizinische Versorgung Betroffener
- Verhinderung von Umweltschäden
- Beseitigung von Umweltschäden
- Wiederherstellung der Nutzbarkeit der betroffenen Verkehrswege

I. Spezifikation:

Wasser- und Eisunfälle

II. Gefährdungsbeschreibung

Die Gewässer im Zuständigkeitsbereich werden zum gewerblichen Güterverkehr, Personenschifffahrt und weiteren Freizeitaktivitäten genutzt.

Bei den möglichen Notfällen kann es sich um Notlagen von Personen und Tieren, wie auch um technische Notfälle, Austritte von Betriebsstoffen bzw. Havarien von Booten bzw. Schiffen handeln.

Notlagen von Personen können mit Blick auf Havarien von Personenschiffen auch eine größere Anzahl von Personen betreffen.

III. Eintrittswahrscheinlichkeit:

sehr wahrscheinlich

IV. Schutzziele

- Personenrettung
- Verhinderung von Verunreinigung des Gewässers

V. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Rettung von Mensch und Tier
- Versorgung von Mensch und Tier
- Sicherstellung und Bergung havariierter Boote
- Vermeidung oder Beseitigung von Gewässerverschmutzungen

I. Spezifikation:

sonstige Not- und Unglücksfälle

Sonstige Not- und Unglücksfälle sind als eigenständige Gruppe aufgrund des möglichen Schadensspektrums nicht eigenständig zu beschreiben. Sie werden wie Schadensgruppe -Verkehrsunfälle- sowie -Wasser- und Eisunfälle- behandelt.

II. Eintrittswahrscheinlichkeit:

- sehr wahrscheinlich

5.7 Massenanfall von Verletzten (MANV), außerhalb von Verkehrswegen

I. Gefährdungsbeschreibung

In der Regel wird es sich um Ereignisse im Rahmen von Veranstaltungen handeln. Die Ursachen hierfür können die zeitgleiche Verletzung von einer hohen Anzahl von Menschen durch Unwettereinflüsse, Panik aber auch durch Gewaltausübung sein.

II. Schutzziele

- Bereitstellung von ausreichenden Flucht- und Rettungswegen
- Vorplanung und Einbindung von Hilfskräften (Hilfsorganisationen) nach den Vorgaben zu Großveranstaltungen

III. Hauptsächliche Abwehr- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege
- Personenrettung
- Notfallversorgung
- Übergeordnete Einsatzkoordination

6 Festlegung der Schutzziele

6.1 Grundlagen

Schutzziele sind das Produkt der Zusammenfassung unterschiedlicher Anforderungen an die Einsatzqualität der Feuerwehr. Dies mit dem Ziel, die Erfüllung der grundsätzlichen Aufgaben der Feuerwehr unter qualitativen Aspekten zu erreichen.

- Grundsätzliche Aufgaben der Feuerwehr:
 - I. Menschenrettung
 - II. Schutz von Tieren, Sachwerten und Umweltgütern
 - III. Verhinderung der Schadensausbreitung

Schutzziele subsumieren folgende Anforderungen und Zusammenhänge:

- I. In welchem Zeitraum zwischen Alarmierung und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (Ort von dem aus wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können)....
- II.steht welche Anzahl von Einsatzkräfte....
- III.sowie zu einem späteren Zeitpunkt, welche Anzahl an zusätzlichen Einsatzkräften zur Verfügung?
- IV. In welchem Anteil des Einsatzaufkommens werden diese Vorgaben eingehalten?

Auf Grundlage des BbgBKG (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) wird in § 3, Abs. 2 Punkt 1 die Aufgabe zur Festlegung von Schutzziele auf Grundlage eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes der Gemeinde übertragen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Festlegung der Schutzziele nicht nur auf Grundlage der Individualitäten einer Gemeinde getroffen werden dürfen, sondern auch bewährte und etablierte Standards berücksichtigt werden müssen.

Hierbei sind die sog. *Qualitätskriterien für Feuerwehren* von besonderer Bedeutung:

*Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten,
Empfehlungen der AGBF Bund im Deutschen Städtetag,
vom 16.09.1998, Fortschreibung vom 19.11.2015*

Diese Veröffentlichung im Auftrag des Deutschen Städtetages, verfügt über den rechtlichen Status einer *allgemein anerkannten Regel der Technik*⁷. Dieser Status ergibt sich daraus, dass die *Qualitätskriterien für Feuerwehren* in fast allen Bundesländern die Grundlage für die qualitativen Anforderungen an die Feuerwehren bilden. Hinzu kommt, dass sie bereits mehrfach als Beurteilungsgrundlage für Rechtsverfahren herangezogen wurden.

⁷Als *allgemein anerkannte Regeln der Technik* sind die Regeln der Technik zu verstehen, die auf wissenschaftlicher Grundlage und/ oder fachlichen Erkenntnissen (Erfahrungen) beruhen, in der Praxis erprobt und bewährt sind, Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind und deren Mehrheit als richtig anerkannt und angewandt werden.

6.2 Empfehlungen

Die *Qualitätskriterien für Feuerwehren* legen für den Einsatzerfolg mehrere zusammenhängende Qualitätsanforderungen zu Grunde:

I. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist betrachtet den Zeitbedarf innerhalb des Zeitraumes vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen und wird unterteilt in:

- a. Gesprächs- und Dispositionszeit (Notrufbearbeitung und Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Leitstelle): 1,5 Minuten
- b. Ausrücke- und Anfahrtszeit: 8 Minuten
- c. Der Zeitbedarf für die Erkundung und Einsatzentwicklung kann aufgrund der hohen Individualitäten der Einsatzgeschehen nicht definiert werden.

Relevant für die Betrachtung der Hilfsfrist der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf ist die Ausrücke- und Anfahrtszeit, da keine Einflussmöglichkeiten auf die Gesprächs- und Dispositionszeit der Leitstelle bestehen.

Es ist somit zu unterstellen, dass spätestens 8 Minuten nach Alarmierung, die notwendige Anzahl Einsatzkräfte, mit den geeigneten Einsatzmitteln an der Einsatzstelle eintreffen.

II. Funktionsstärke

Das an späterer Position erläuterte *standardisierte Schadensszenario* wird mit einem Personalbedarf von 16 Einsatzfunktionen charakterisiert.

Die erforderliche Anzahl von Einsatzkräften muss nicht vollständig und zeitgleich an der Einsatzstelle bereit stehen, sondern kann, aufgrund der zeitlich versetzten Aufgabenwahrnehmung, in zwei Zeitabschnitten einsatzbereit vor Ort verfügbar sein:

- a. 10 Einsatzfunktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung
- b. weitere 6 Einsatzfunktionen nach maximal weiteren 5 Minuten (13 Minuten nach Alarmierung)

III. Einsatzmittel

Aussagen zu den Einsatzmitteln (Einsatzfahrzeuge) werden in den *Qualitätskriterien für Feuerwehren* nicht explizit getroffen.

IV. Erreichungsgrad

Unter dem Erreichungsgrad wird der Anteil zeitkritischer Einsätze verstanden, bei dem die Vorgaben der Hilfsfrist und der Funktionsstärke eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad von 90 % ist anzustreben!

Hinweis:

Es wird davon ausgegangen, dass mit Vorliegen von weniger als 50 bemessungsrelevanter Einsätze keine belastbare Betrachtung des bisherigen Erreichungsgrades möglich ist!

Den *Qualitätskriterien für Feuerwehren* liegt ein standardisiertes Schadensereignis, der sog. *-kritischen Wohnungsbrand-*, zu Grunde:

- Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses

- Brandausbreitung ist auf die Wohnung begrenzt
- Raucheintrag in den Treppenraum
- Es sind Personen aus der Brandwohnung, wie auch aus den angrenzenden Wohnungen über den Treppenraum und über Leitern der Feuerwehr zu retten
- Brandausbreitung ist zu verhindern und der Brand zu bekämpfen

Hinweis:

Die Qualitätskriterien als Anforderungen zur Abarbeitung des kritischen Wohnungsbrandes gelten im Wesentlichen auch für die üblichen Szenarien der technischen Hilfeleistung. In diesem Zusammenhang wird von -zeitkritischen Einsätzen- gesprochen!

6.3 Politische Beschlüsse zu den Qualitätskriterien und Schutzziele

In den Beratungen zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes 2012 der politischen Gremien und Verwaltungsspitze der Stadt Hohen Neuendorf wurden die Schutzziele und Qualitätsanforderungen entsprechend den *Qualitätskriterien für Feuerwehren* ausführlich dargestellt. Da zu diesen Ausführungen keine protokollierten Einwände bestehen, wird die Zustimmung und damit Beauftragung zur Umsetzung der Anforderungen nach den *Qualitätskriterien für Feuerwehren* unterstellt.

7 Ermitteln der Mindestanforderungen an das Gefahrenabwehrpotenzial

7.1 Grundsätze

Die *Allgemeine Weisung des Ministeriums des Inneren und für Kommunikation über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, vom 01. Dezember 2020* nimmt die Unterteilung des Einsatzaufkommens in vier Schwerpunktgruppen vor. Die weitere Differenzierung erfolgt unter Würdigung des örtlich gegebenen Risikopotenzials, bemessen an der Nutzung und den baulichen Gegebenheiten.

Gefahrenart	Risikoklassen
Brand	Br 1 bis Br 4
Technische Hilfe	TH 1 bis TH 4
Chemische, biologische und radioaktive Stoffe	CBRN 1 bis CBRN 3
Wassernotfälle	W 1 bis W 3

Tabelle 26: Grundsätzliche Unterteilung in Einsatzgruppen

Die Ausstattungsbedarfe werden an zwei Parametern unterteilt:

- I. Einwohnerzahl
- II. Merkmale des Zuständigkeitsgebietes

Stufe	Definition
Ausrüstungsstufe 1	Mannschaft und Gerät entsprechend der Einwohnerzahl
Ausrüstungsstufe 2	Mannschaft und Gerät entsprechend der kennzeichnenden Merkmale

Tabelle 27: Ausrüstungsstufen

7.2 Bemessung und Auslegung für Brandeinsätze

7.2.1 Erläuterungen

Zur Definition der Ausrüstungsstufe 1 werden folgende Einwohnerzahlen in den primären Zuständigkeitsbereichen der Löschzüge unterstellt:

- Hohen Neuendorf mit Stolpe: 15.351 Einwohner
- Bergfelde: 5.966 Einwohner
- Borgsdorf: 4.991 Einwohner

7.2.2 Bestimmung Risikoklasse Zuständigkeitsbereich Löschzug Bergfelde

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
Br 1	bis 10.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehende offene Bauweise • im wesentlichen Wohngebäude • Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe • keine nennenswerte Gewerbebetriebe • keine Bauten besonderer Art und Nutzung

Tabelle 28: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde

7.2.3 Bestimmung Risikoklasse Zuständigkeitsbereich Löschzug Borgsdorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
Br 1	bis 10.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehende offene Bauweise • im wesentlichen Wohngebäude • Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe • keine nennenswerte Gewerbebetriebe • keine Bauten besonderer Art und Nutzung

Tabelle 29: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Borgsdorf

7.2.4 Bestimmung Risikoklasse Zuständigkeitsbereich Löschzug Hohen Neuendorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
Br 2	10.001 bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) • überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) • Gebäudehöhe bis max. 7 m Brüstungshöhe • einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe, Beherbergungsbetriebe

Tabelle 30: Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf

7.2.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I

- a. Löschzug Bergfelde
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- b. Löschzug Borgsdorf
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- c. Löschzug Hohen Neuendorf
 - Löschgruppenfahrzeug (LF 10)

7.2.6 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Individualitäten im Gemeindebereich Hohen Neuendorf müssen in der erweiterten Betrachtung die Ausrüstungsbedarfe entsprechend den kennzeichnenden Merkmalen der Risikoklasse Br 3 und Br 4 ergänzend zu Grunde gelegt werden.

- Charakteristiken der Risikoklassen Br 3 und Br 4:
 - Br 3
 - offene und geschlossene Bauweise
 - Mischnutzung
 - kleinere Bauten besonderer Art und Nutzung
 - Br 4
 - Gebäudehöhe: über 12m Brüstungshöhe

Für die Ausrüstungsstufe II zusätzlich vorzuhaltende Einsatzmittel:

- I. Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)
- II. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)
- III. Hubrettungsfahrzeug in der Ausführung als Drehleiter (DLA (K) 23/12)
- IV. Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G (wird im Landkreis vorgehalten und kann entfallen))
- V. Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)

7.3 Bemessung und Auslegung für die technische Hilfeleistung

7.3.1 Hinweis

Es wird die Zuständigkeit nach der Einwohnerzahl entsprechend Pos. 7.2.1. definiert.

7.3.2 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
TH 1	bis 10.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • kleine Ortsverbindungsstraßen • keine Gewerbebetriebe oder kleine Handwerksbetriebe

Tabelle 31: Risikoklasse Bergfelde (Technische Hilfeleistung)

7.3.3 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Borgsdorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
TH 1	bis 10.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • kleine Ortsverbindungsstraßen • keine Gewerbebetriebe oder kleine Handwerksbetriebe

Tabelle 32: Risikoklasse Borgsdorf (Technische Hilfeleistung)

7.3.4 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
TH 2	10.001 bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • größere Ortsverbindungsstraßen (z.B. Kreis- und Landesstraßen) • Kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe

Tabelle 33: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf (technische Hilfeleistung)

7.3.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I

- I. Löschzug Bergfelde
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- II. Löschzug Borgsdorf
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- III. Löschzug Hohen Neuendorf
 - Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)

7.3.6 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II

Die würdigungspflichtigen Besonderheiten aus der Gefährdungs- und Risikoanalyse zeigen, dass verschiedene Aspekte der Risikoklassen TH 3 und TH 4 im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf bestehen und entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Hierbei handelt es sich um:

I. TH 3

- Zuständigkeiten für Kreis- Landes- und Bundesstraßen, Schienenwege

II. TH 4

- Zuständigkeiten für Kraftfahrstraßen, Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen

Hieraus ergibt sich für die Ausrüstungsstufe II folgender Ausstattungsbedarf:

I. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)

II. Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)

III. Rüstwagen (RW)

7.4 Bemessung und Auslegung für CBRN

7.4.1 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Bergfelde

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
CBRN 1	bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • R/N- keine genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet • B-keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen • C-keine bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen

Tabelle 34: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde (CBRN-Risiken)

7.4.2 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Borgsdorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
CBRN 1	bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • R/N- keine genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet • B-keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen • C-keine bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen

Tabelle 35: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Borgsdorf (CBRN-Risiken)

7.4.3 Bestimmung der Risikoklasse im Zuständigkeitsbereich des Löschzuges Hohen Neuendorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
CBRN 1	bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • R/N- keine genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet • B-keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen • C-keine bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen

Tabelle 36: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf (CBRN-Risiken)

7.4.4 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I

- I. Löschzug Bergfelde
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- II. Löschzug Borgsdorf
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- III. Löschzug Hohen Neuendorf
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)

7.4.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II

Die würdigungspflichtigen Besonderheiten aus der Gefährdungs- und Risikoanalyse zeigt, dass verschiedene Aspekte der Risikoklassen CRBN 2 im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf bestehen und entsprechend berücksichtigt werden müssen. Hierbei handelt es sich um:

- CRBN 2
 - C-Betriebe und / oder Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen
 - Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemielager)

Unter der Gesamtbetrachtung ergibt sich für die Ausrüstungsstufe II folgender Ausstattungsbedarf:

- I. Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)
- II. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)

7.5 Bemessung und Auslegung für Wassernotfälle

7.5.1 Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • kleine Bäche • größere Weiher, Badeseen

Tabelle 37: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Bergfelde (Wassernotfälle)

7.5.2 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Borgsdorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • kleine Bäche • größere Weiher, Badeseen

Tabelle 38: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Borgsdorf (Wassernotfälle)

7.5.3 Bestimmung der Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf

Risikoklasse	Einwohnerzahl	kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20.000 Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • kleine Bäche • größere Weiher, Badeseen

Tabelle 39: Bestimmung Risikoklasse Löschzug Hohen Neuendorf (Wassernotfälle)

7.5.4 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe I

- I. Löschzug Bergfelde
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- II. Löschzug Borgsdorf
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)
- III. Löschzug Hohen Neuendorf
 - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)

7.5.5 Ausstattung nach Ausrüstungsstufe II

Die würdigungspflichtigen Besonderheiten aus der Gefährdungs- und Risikoanalyse zeigen, dass verschiedene Aspekte der Risikoklassen W 2 und W 3 im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf bestehen und entsprechend berücksichtigt werden müssen. Hierbei handelt es sich um:

- Risikoklasse W 2
 - Landeswasserstraße
- Risikoklasse W 3
 - Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt

Unter der Gesamtbetrachtung ergibt sich für die Ausrüstungsstufe II folgender Ausstattungsbedarf:

- I. Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)
- II. Löschgruppenfahrzeug (LF 20)
- III. Rüstwagen (RW)
- IV. Rettungstransportboot / Mehrzweckboot (RTB / MZB)

7.6 Ermittlung der notwendigen Einsatzmittelvorhaltung

Der aus den beschriebenen Risikoklassen entstehende jeweilige Bedarf an Einsatzfahrzeugen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

7.6.1 Einsatzmittelvorhaltung Löschzug Bergfelde

- Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)

7.6.2 Einsatzmittelvorhaltung Löschzug Borgsdorf

- Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)

7.6.3 Einsatzmittelvorhaltung Löschzug Hohen Neuendorf

- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)

7.6.4 Vorhaltung Sonderfahrzeuge gesamt

- I. Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)
- II. Rüstwagen (RW)
- III. Hubrettungsfahrzeug in der Ausführung als Drehleiter mit Rettungskorb (DLK (A) 23/12)
- IV. Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)
- V. Rettungstransportboot / Mehrzweckboot (RTB / MZB)

7.7 Ermittlung funktionsbezogene Personalstärke

Auf Grundlage der ermittelnden Mindestausstattung an Einsatzfahrzeugen (Einsatzmitteln) sind folgende funktionsbezogenen Personalstärken erforderlich:

Anzahl	Fahrzeugtyp	Aufgaben	Funktionsanzahl	
2	TSF-W	Brandbekämpfung	4	Gruppenführer
			4	Maschinen (Fahrerlaubnis -C-)
			8	Atemschutzgeräteträger
			8	Einsatzkräfte (Atemschutzeignung nicht notwendig)
1	HLF 20	Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung	2	Gruppenführer
			2	Maschinen (Fahrerlaubnis -C- /-CE-
			8	Atemschutzgeräteträger
			4	Einsatzkräfte (Atemschutzeignung nicht notwendig)
1	ELW 1	Einsatzleitung	2	Führungsassistenten
			2	Fahrer (Fahrerlaubnis -B-)
			2	Melder
1	RW	Technische Hilfeleistung	2	Maschinen (Fahrerlaubnis -C-/CE-)
			2	Truppführer
			2	Truppmänner
1	DLA (K) 23/12	Personenrettung, Technische Hilfeleistung	2	Maschinen (Fahrerlaubnis -C-/CE-)

Anzahl	Fahrzeugtyp	Aufgaben	Funktionsanzahl	
			2	Truppführer (als Atemschutzgeräteträger)
			2	Truppmänner (als Atemschutzgeräteträger)
1	TLF 4000	Brandbekämpfung	2	Maschinisten (Fahrerlaubnis -C-(-CE-)
			2	Truppführer
			2	Truppmänner

Tabelle 40: Funktionsbezogener Personalbedarf

Aus Tabelle 40 ist der gesamte funktionsbezogene Personalbedarf, unter Berücksichtigung der doppelten Vorhaltung im Sinne der der Rechtsempfehlung des Landes Brandenburg⁸ abzuleiten.

Anzahl	Funktion
2	Zugführer
6	Gruppenführer
12	Maschinisten it Fahrerlaubnis -C- / -CE-
10	Truppführer mit Eignung zum Atemschutzgeräteträger
10	Truppführer ohne Eignung zum Atemschutzgeräteträger
10	Truppmänner mit Eignung zum Atemschutzgeräteträger
10	Truppmänner ohne Eignung zum Atemschutzgeräteträger
4	Führungsassistenten, Qualifikationen sind noch festzulegen

Tabelle 41: Personalbedarf für Einsatzfunktionen

8 Soll- / Ist-Vergleich

8.1 Löschwasserversorgung

Die unter Position 3.4.6 *Löschwasserversorgung* ausgeführten grundsätzlichen Anforderungen nach einer Löschwasserbereitstellung mit einem Mindestvolumen von 96 m³/h, über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, ist entsprechend der Nachweislage(liegen der Verwaltung vor) gegeben.

Die Versorgungssicherstellung durch Entnahmemöglichkeiten, i. d. R. Unterflurhydranten, in einem Radius von max. 300m Entfernung zu allen Bereichen der sog. Kernbebauungen ist gegeben.

⁸ Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, Land Brandenburg, in der Fassung vom 01. Dezember 2020

8.2 Personalbestand

Die Betrachtung des Personalbestandes zeigt, dass der Frauenanteil von weniger als 10 % sehr gering ausfällt.

Dieser Anteil ist ausbaufähig.

Die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf verfügt über keine Doppelmitglieder (Einpendler, die in einer Feuerwehr in ihrer Heimatgemeinde tätig sind).

Dieser Personenkreis ist zu erschließen.

8.3 Schutzziele, Schutzzzielerreichung

Die Schutzziele der *Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten* entsprechen den durch den Gemeinderat anerkannten Schutzzielen aus den Beratungen zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes in 2012.

Schutzziele:

- I. 10 Einsatzfunktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle
- II. Weitere 6 Einsatzfunktionen nach weiteren 5 Minuten (13 Minuten nach Alarmierung) an der Einsatzstelle
- III. Der sog. *Erreichungsgrad* (Wert für die Frage, in welchem Anteil der zeitkritischen Einätze, die unter -I- und -II- genannten Anforderungen erreicht werden) ist in der Gemeinderatsvorlage B 101 / 2012 nicht eindeutig dargelegt. Folgende Aussagen werden jedoch getroffen:
 - Es ist ein Erreichungsgrad von 100 % bis 80 % anzustreben
 - Ein Erreichungsgrad von 80% ist rechtlich negativ zu bewerten
 - Ein Erreichungsgrad von 95 % ist nicht erreichbar
 - Ein Erreichungsgrad von 90 % ist erreichbar und deckt sich mit den Anforderungen der Qualitätskriterien für Feuerwehren und bietet somit eine rechtliche Sicherheit

Für die Ermittlung des Erreichungsgrades werden jene Brandeinsätze herangezogen, die dem Grundlagen-szenario der *Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten* vollumfänglich bzw. überwiegend entsprechen.

Aufgrund der Übertragbarkeit auf Szenarien der Technischen Hilfeleistung, inkl. CBNR-Einsätzen, werden diese zur Bestimmung des Erreichungsgrades hinzugezogen.

Hieraus ergibt sich die folgende Auswahl an zu betrachtenden Einsatzszenarien:

- I. Zimmebrand
- II. Wohnungsbrand
- III. Gebäudebrand
- IV. Verkehrsunfall mit einer zu befreienden Person
- V. Verkehrsunfall mit mehreren zu befreienden Personen

Die Verfügbarkeit von mindestens 50 Datensätze relevanter Einsätze, als Beurteilungsgrundlage ist nicht gegeben! Dies bedeutet, es kann keine belastbare Aussage über den Erreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf getätigt werden. Das Ergebnis der Betrachtung ist jedoch als Darstellung einer Tendenz zu betrachten.

8.4 Betrachtung Einsatzaufkommen

8.4.1 Einsatzaufkommen gesamt

Nach einem Anstieg im Jahr 2017 hat sich das Einsatzaufkommen im Jahr 2018 wieder auf dem Niveau von 2016 eingestellt.

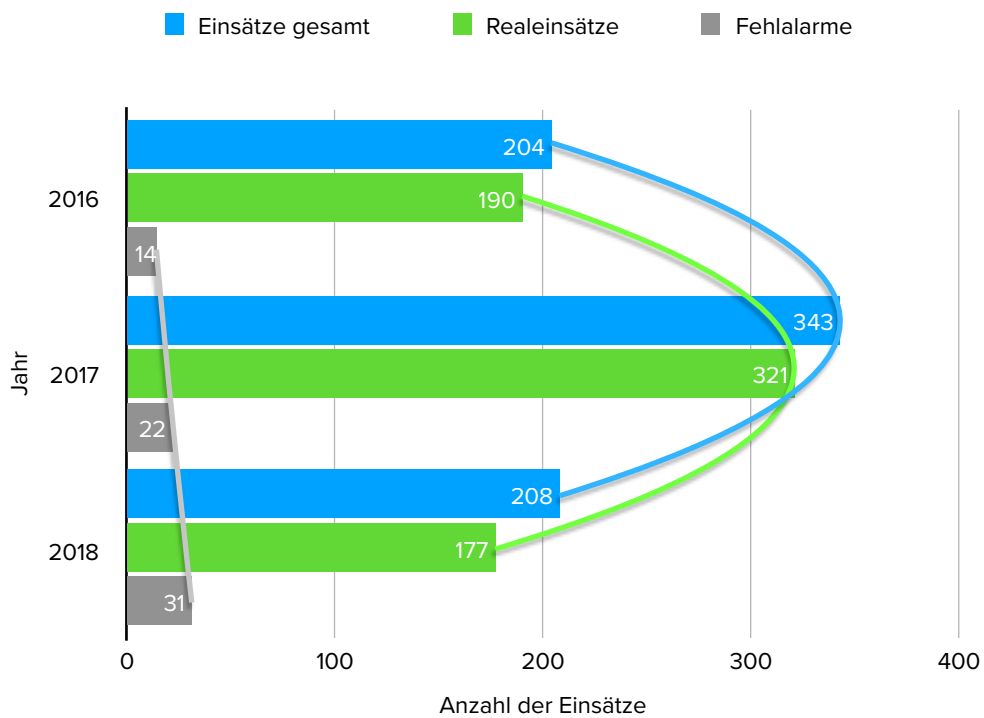


Diagramm 8: Einsatzaufkommen gesamt

8.4.2 Aufteilung Einsatzaufkommen

Die quantitative Entwicklung der Einsatzarten folgt der Entwicklung des Einsatzaufkommens.

Die Einsatzgruppen:

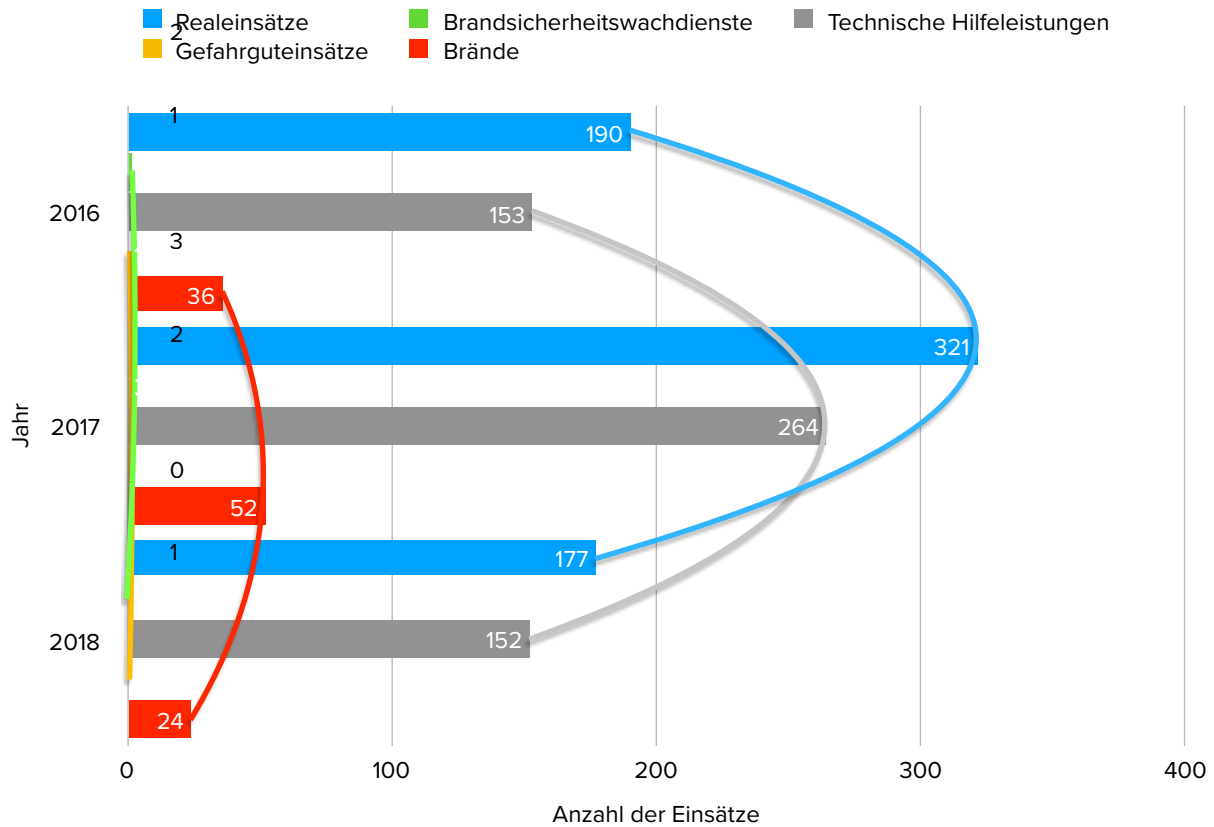


Diagramm 9: Aufteilung Einsatzaufkommen

- Brandsicherheitswachdienst
- Gefahrguteinsätze

entziehen sich aufgrund ihres geringen Aufkommens, < 3 Einsätze p. A., der Darstellbarkeit im Diagramm.

8.4.3 Unterteilung der Brandeinsätze

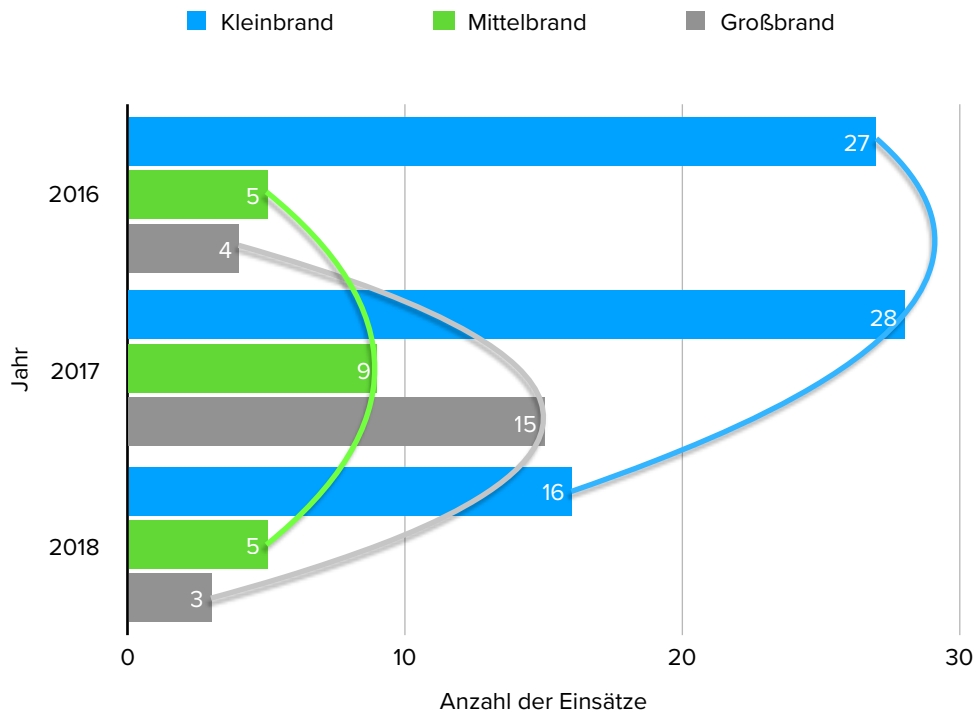


Diagramm 10: Unterteilung der Brandeinsätze

8.4.4 Hilfsfristenrelevantes Einsatzaufkommen

I. Zimmerbrände 2016

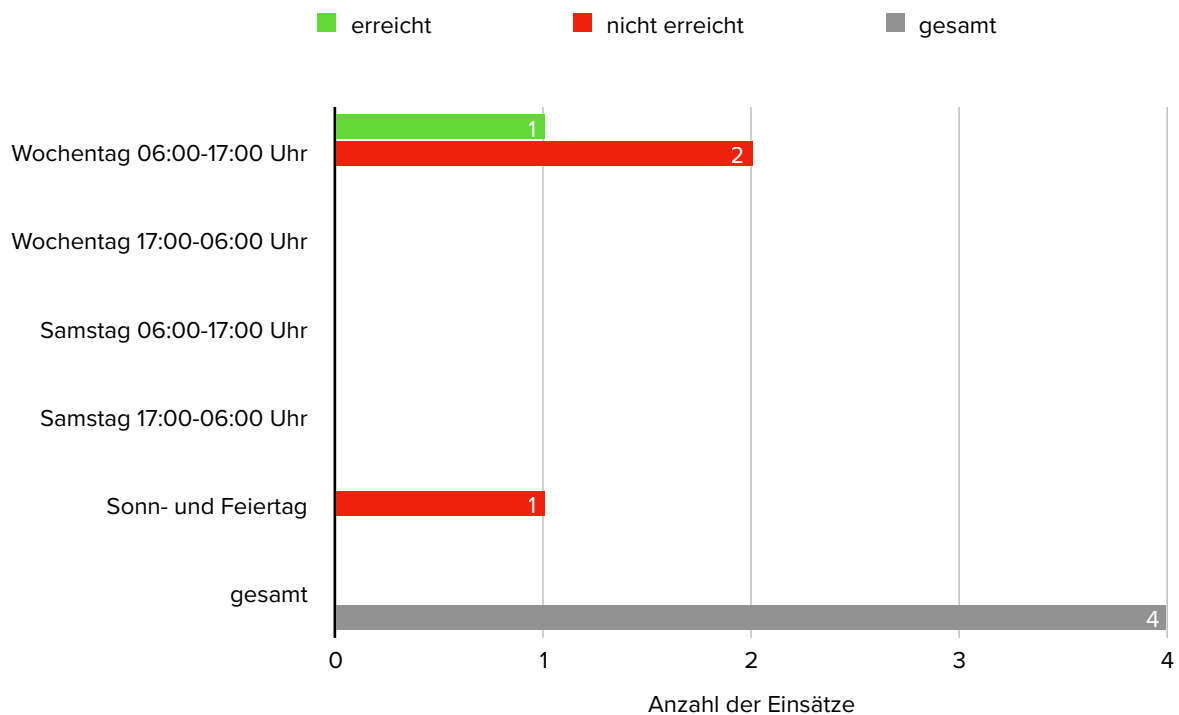


Diagramm 11: Anzahl Zimmerbrände 2016

II. Zimmerbrände 2017

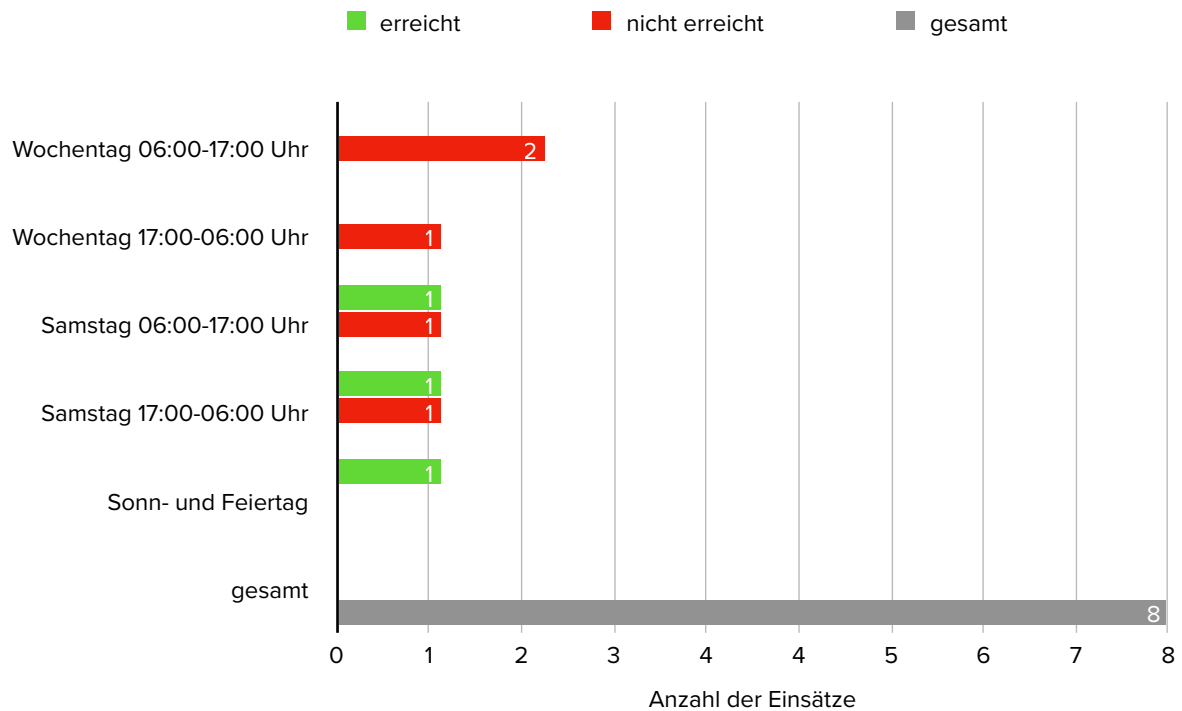


Diagramm 12: Anzahl Zimmerbrände 2017

III. Zimmerbrände 2018

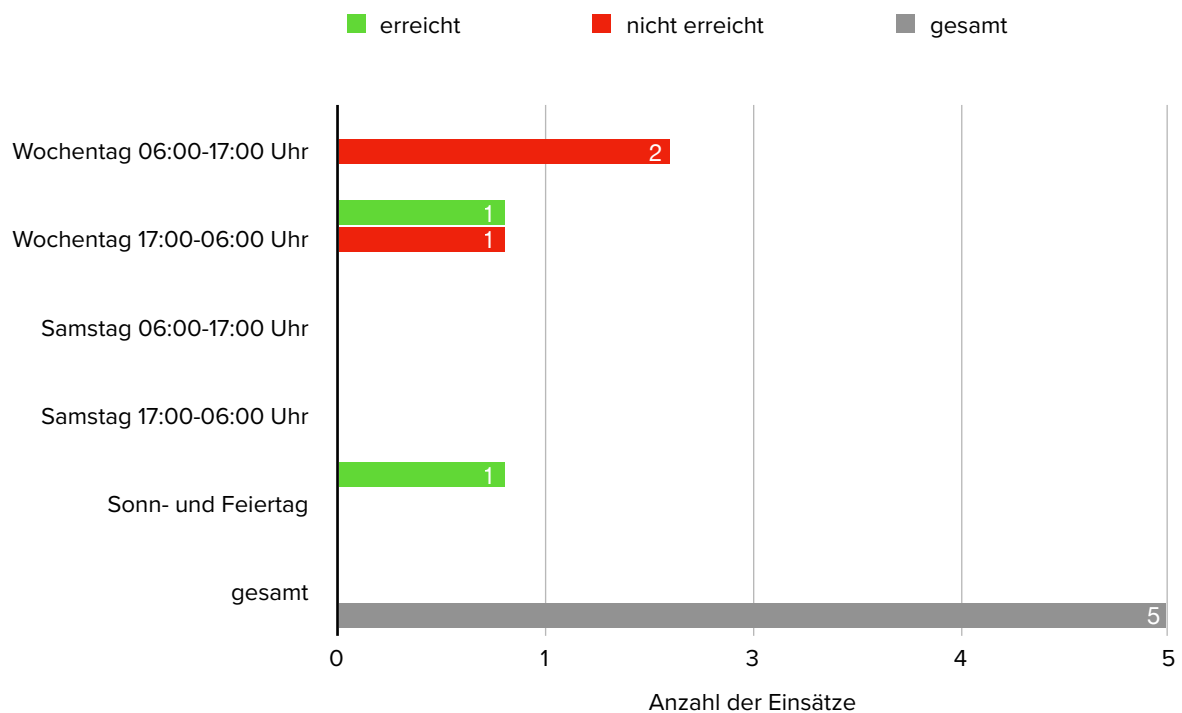


Diagramm 13: Anzahl Zimmerbrände 2018

IV. Wohnungsbrände 2016

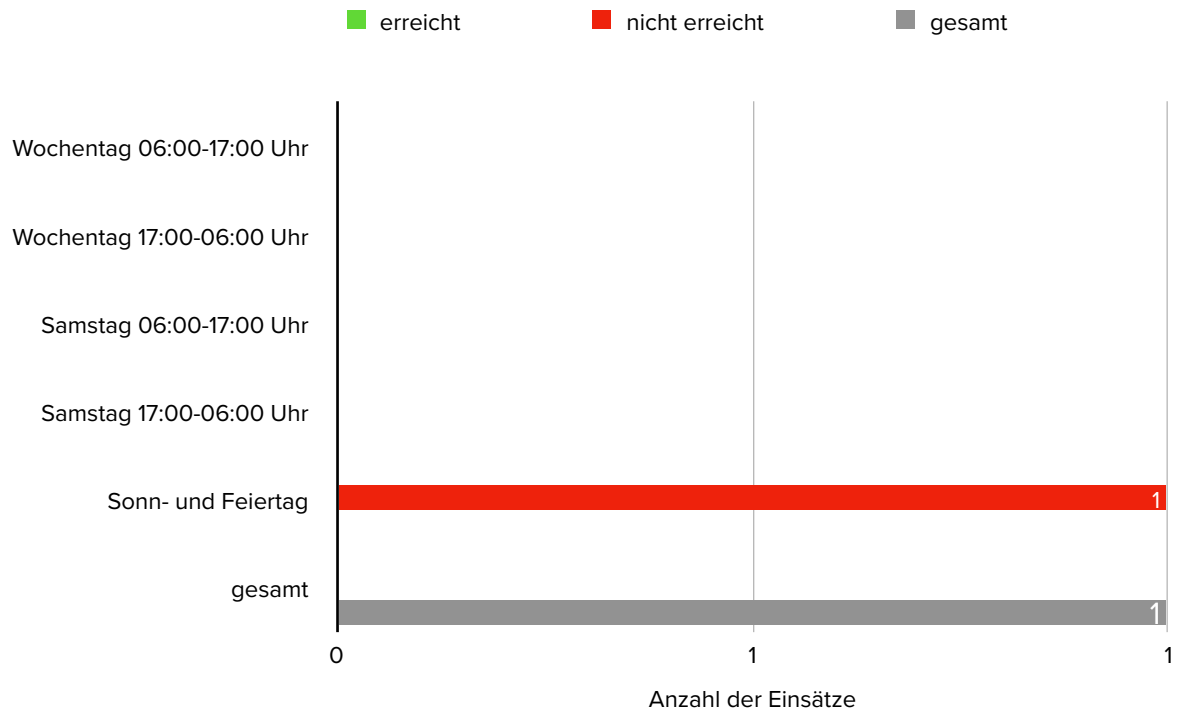


Diagramm 14: Anzahl Wohnungsbrände 2016

V. Wohnungsbrände 2017

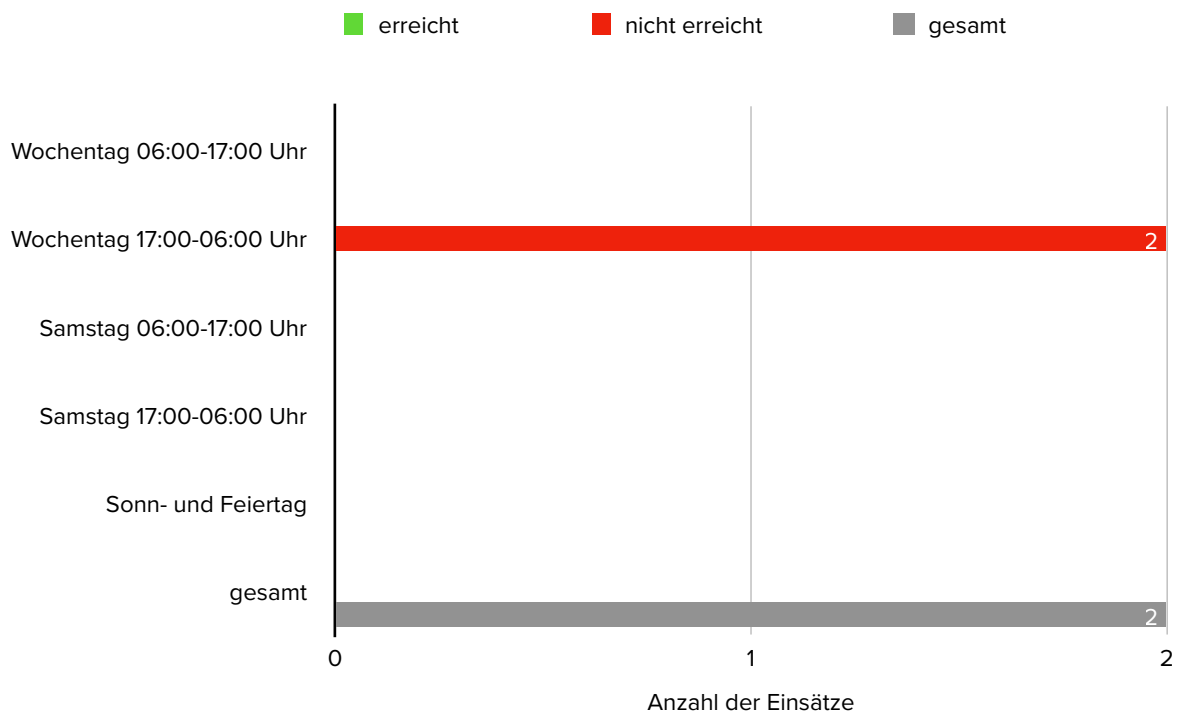


Diagramm 15: Anzahl Wohnungsbrände 2017

VI. Wohnungsbrände 2018

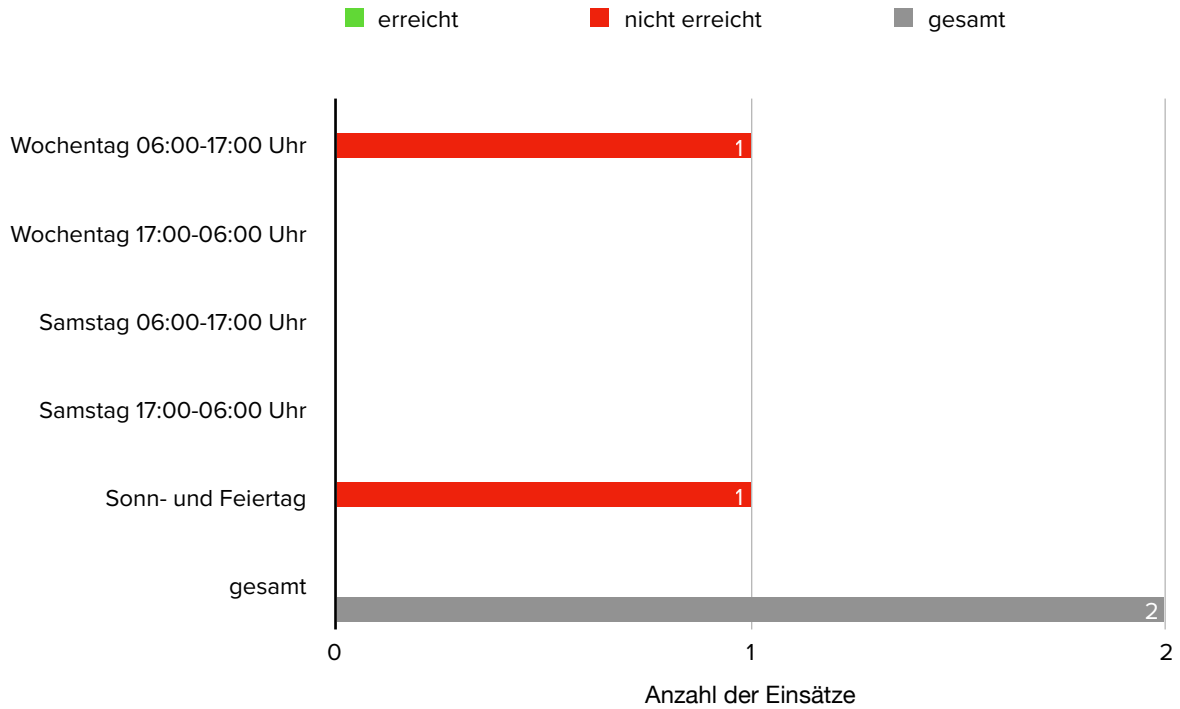


Diagramm 16: Anzahl Wohnungsbrände 2018

VII. Gebäudebrände 2016

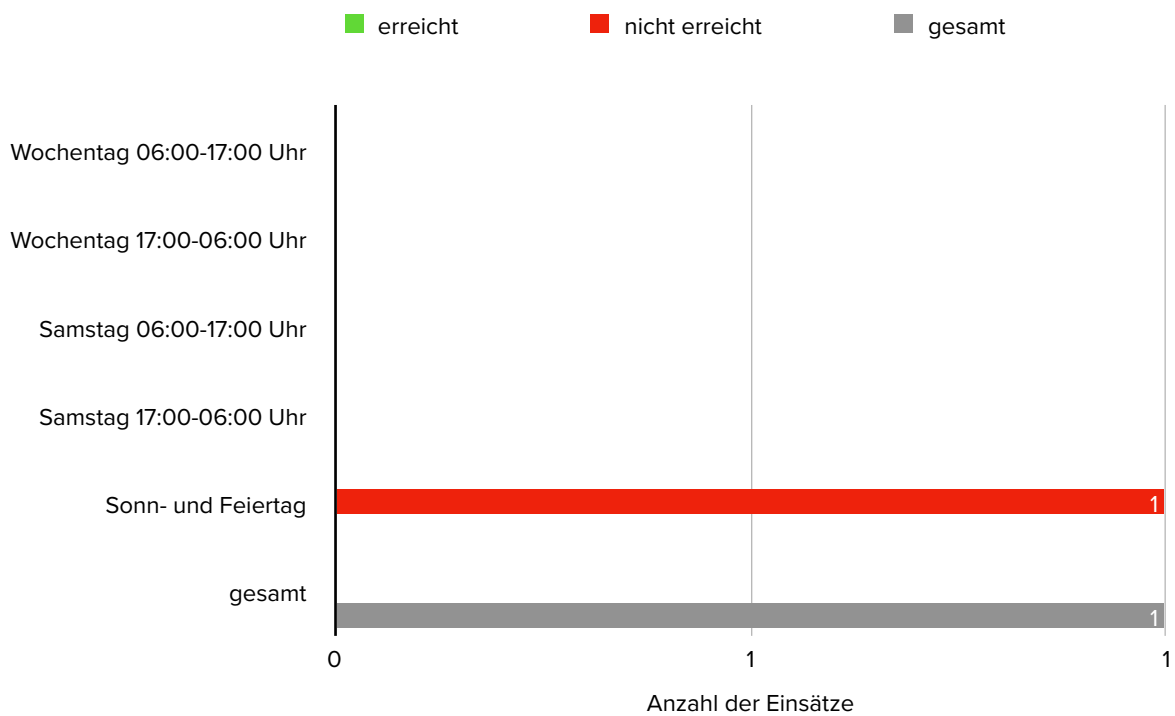


Diagramm 17: Anzahl Gebäudebrände 2016

VIII. Gebäudebrände 2017

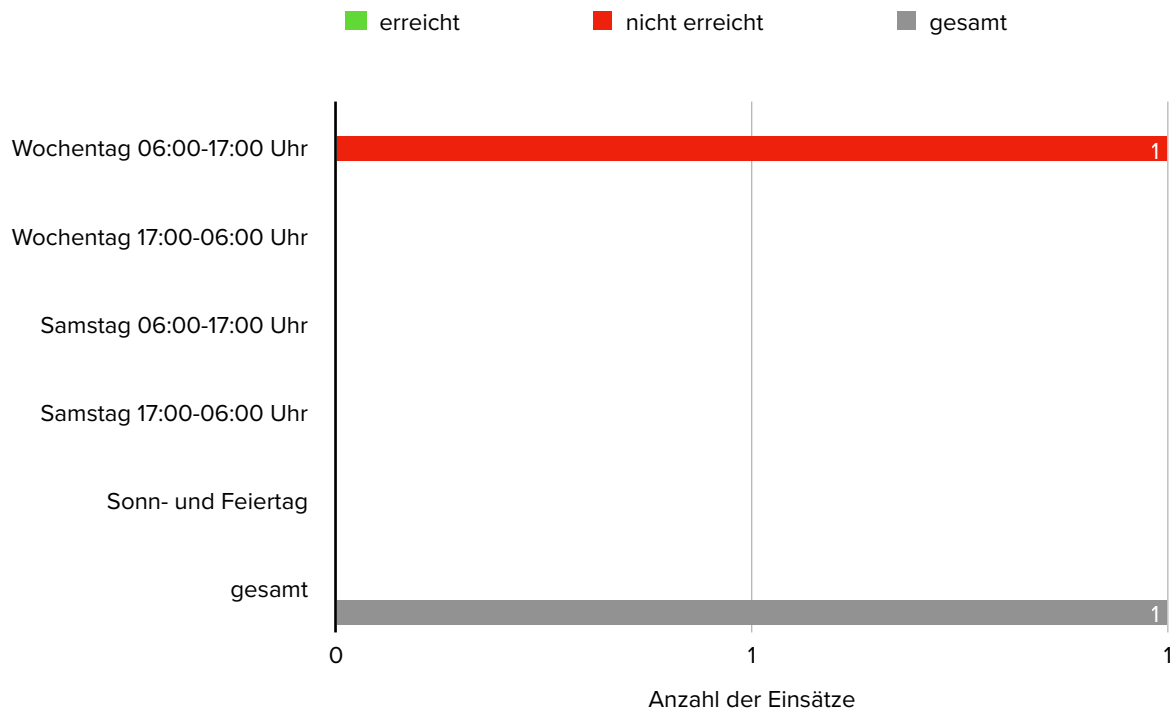


Diagramm 18: Anzahl Gebäudebrände 2017

IX. Gebäudebrände 2018

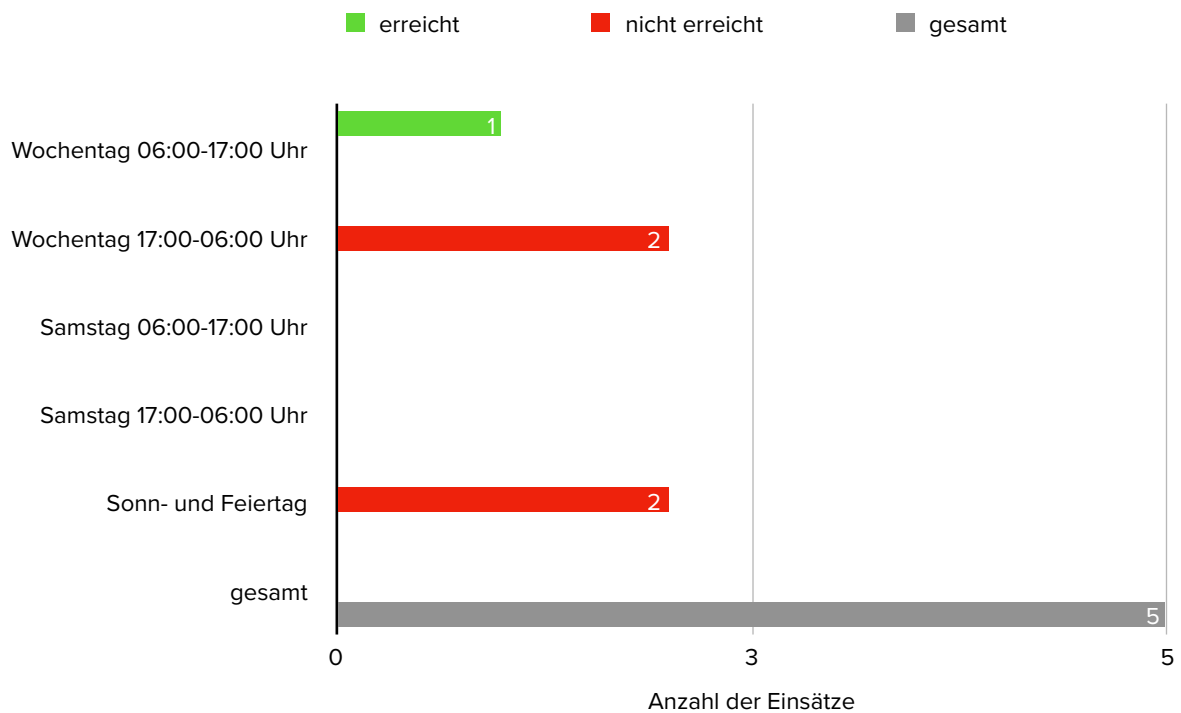


Diagramm 19: Anzahl Gebäudebrände 2018

X. Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person 2016

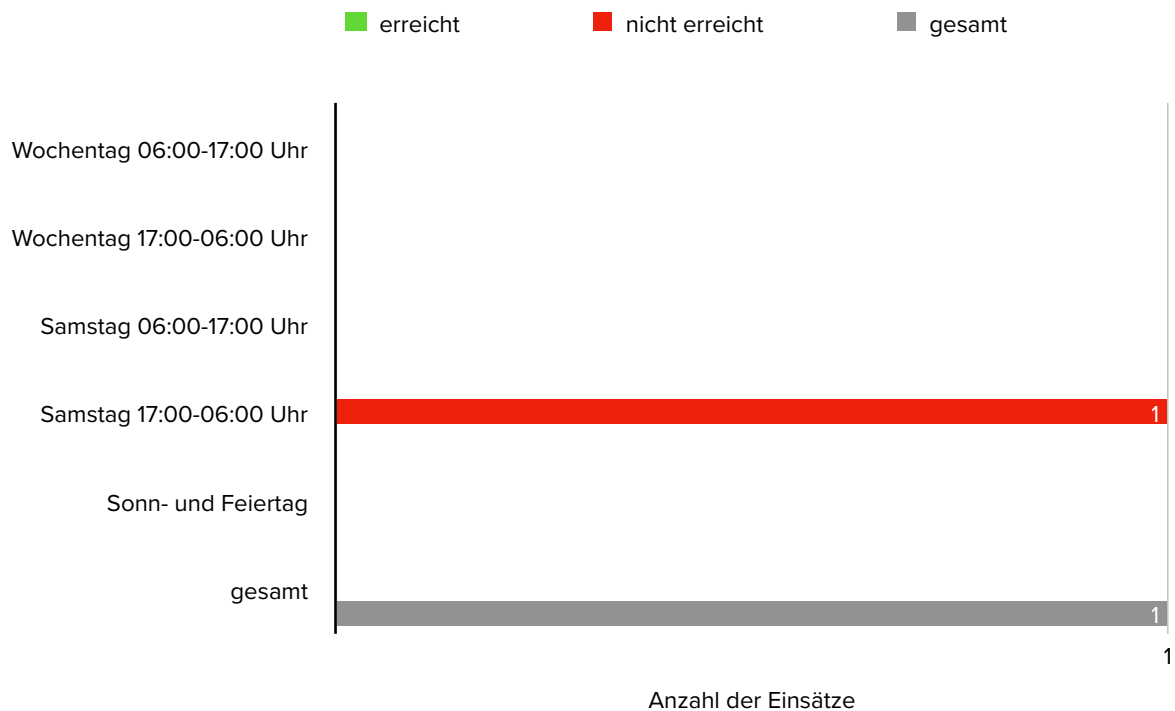


Diagramm 20: Anzahl Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person 2016

XI. Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person 2017

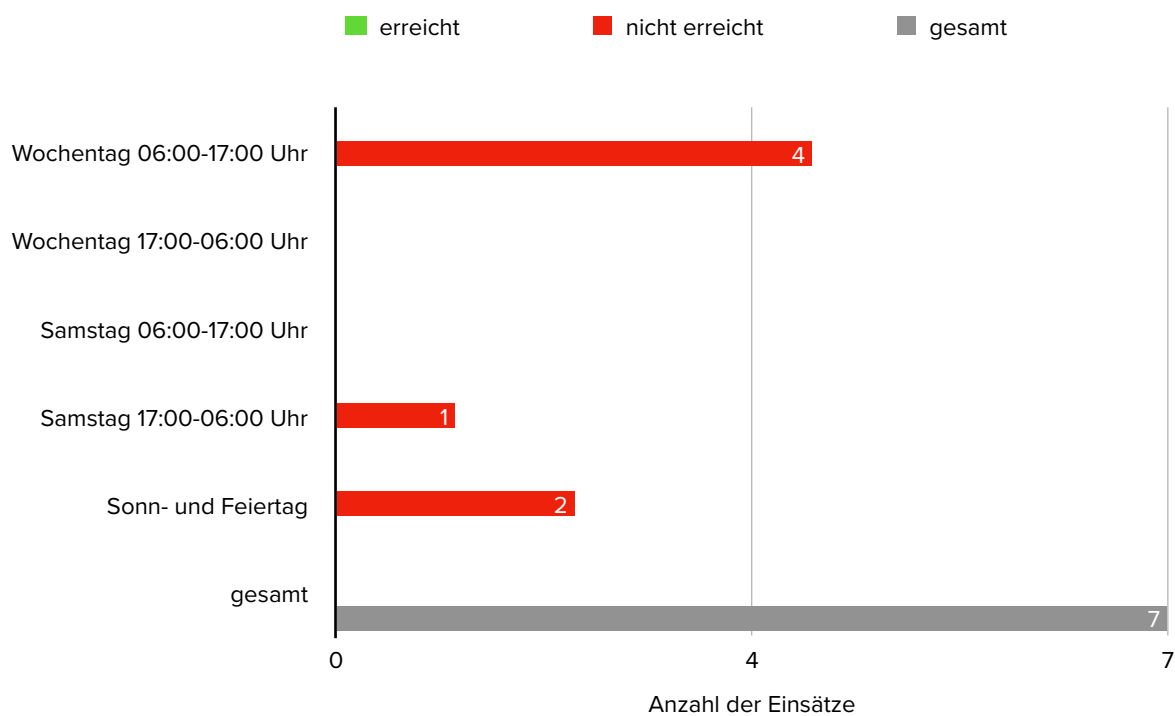


Diagramm 21: Anzahl Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person 2017

XII. Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person 2018

Im Betrachtungszeitraum 2018 waren keine Einsätze der Einsatzgruppe *Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person* abzuarbeiten.

XIII. Verkehrsunfälle mit mehreren zu befreienden Personen

Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2018 waren keine Einsätze der Einsatzgruppe *Verkehrsunfälle mit mehreren zu befreienden Personen* abzuarbeiten.

8.4.5 Auswertung der Erreichung der Qualitätskriterien

Der Anzahl der zeitkritischen Einsätze, und damit verbunden der darüber verfügbaren Datensätze, sind für eine belastbare Beurteilung nicht ausreichend! Es kann jedoch eine Tendenz zu den Fragen der erreichten Qualität abgeleitet werden.

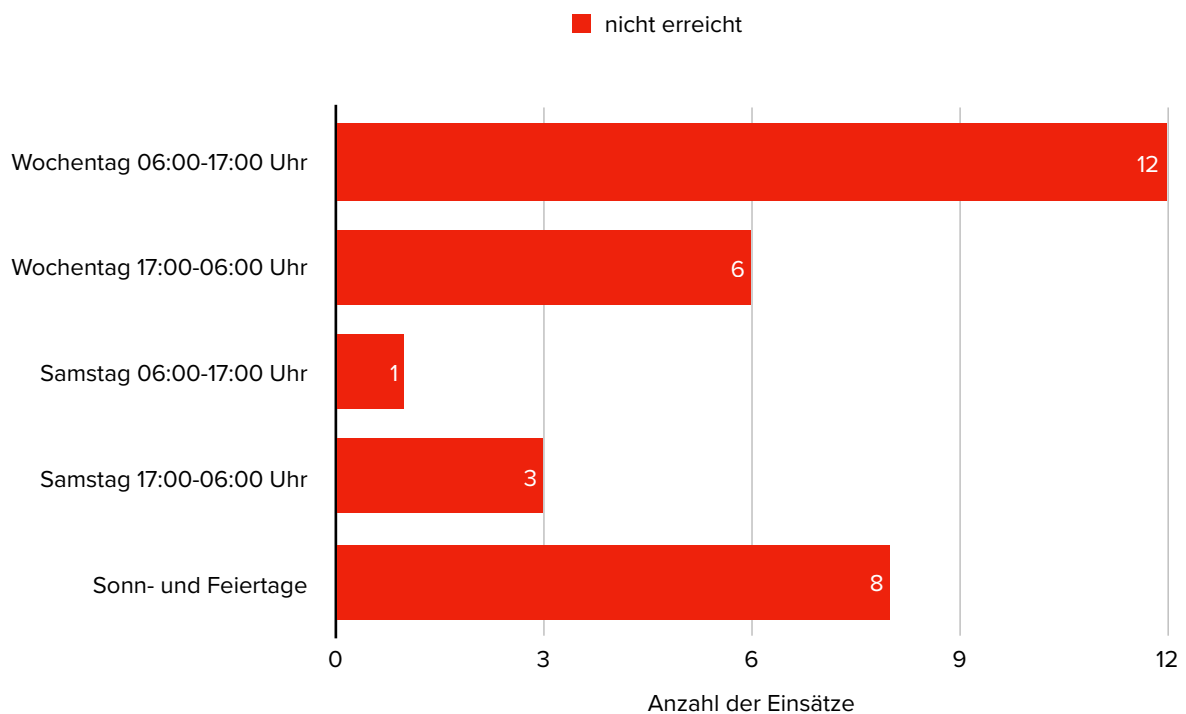


Diagramm 22: Anzahl Einsätze, Nichteinhaltung der Qualitätskriterien

Auswertung:

- I. Die Gesamtzahl der Einsätze beläuft sich, nach einer Spitze im Jahr 2017, im Bereich von 200 +/- 10. Im bundesweiten Vergleich Bereich zwischen Städten der gleichen Größenordnung, ein Durchschnittswert.

II. Die Qualitätskriterien in Abhängigkeit von der Einsatzgruppe wurden wie folgt erreicht:

Einsatzgruppe	Jahr	erreicht	nicht erreicht
Zimmerbrände	2016	25 %	75 %
	2017	37,50 %	62,50 %
	2018	40 %	60 %
Wohnungsbrände	2016	0 %	100 %
	2017	0 %	100 %
	2018	0 %	100 %
Gebäudebrände	2016	0 %	100 %
	2017	0 %	100 %
	2018	20 %	80 %
	<u>Durchschnittswerte</u>	<u>13,61 %</u>	<u>86,39 %</u>
Verkehrsunfälle mit einer zu befreienden Person	2016	0 %	100 %
	2017	0 %	100 %
	2018	-	-
	<u>Durchschnittswerte</u>	<u>0 %</u>	<u>100 %</u>
	<u>Gesamtquote</u>	<u>6,80 %</u>	<u>93,20 %</u>

Tabelle 42: Ermittlung Erreichungsgrad

Die Auswertung der Erreichungsgrade zeigt, dass in 6,80 % (Soll: 90 %) der relevanten Einsätze, die Vorgaben der Qualitätskriterien eingehalten wurden.

Hierbei ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Erreichung der Qualitätsvorgaben im Bereich der Verkehrsunfälle daran scheiterte, dass alle zu betrachtende Geschehnisse auf den Bundesautobahnen und Bundesstraßen außerhalb des Gemeindegebietes stattfanden und somit nicht eingerechnet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund ist folgender durchschnittlicher Erreichungsgrad zu Grunde zu legen:

Ist: 13,61 %, Soll: 90 %

III. Wochentags- und tageszeitabhängige Erreichung der Qualitätskriterien

Die Nichterreichung der Qualitätskriterien erfolgt im größten Anteil an den Wochentagen in den Zeiträumen zwischen 06:00 und 17:00 Uhr.

8.5 Fahrstrecken, Erreichbarkeiten

Die Einhaltung der Qualitätskriterien ist auch von der räumlichen Erschließung des Gemeindegebietes und somit dem Zeitbedarf für die Fahrt zur Einsatzstelle abhängig.

Ausgehend das jeder Standort (Löschzug) für sein Zuständigkeitsbereich die Ersteinheit stellt, wurde das Gemeindegebiet Hohen Neuendorf auf Grundlage einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 40 km/h in seinen Erreichbarkeiten in einem Bemessungszeitraum von 4 Minuten⁹, in Stichproben geprüft¹⁰ (Anlage B). Dies entspricht einer Wegstrecke von 2.666,67 m bzw. 2,7 km.

Ergebnisse:

- I. Ein Großteil des Ortsteils Stolpe kann im Bemessungszeitraum nicht erreicht werden.
- II. Der Bereich nach der Friedrich-Hebbel-Straße in Richtung Schillerpromenade kann im Bemessungszeitraum nicht erreicht werden.
- III. Im Stadtteil Borgsdorf sind die Bereiche östlich der S-Bahn. nur bei geöffneten Schranken erreichbar (mögliche Verzögerungen 5-10 Minuten). Nach Angaben der Deutschen Bahn betragen die Schließzeiten der Schranke 34 Minuten pro Stunde!
- IV. Die zu betreuenden Abschnitte der Bundesautobahn können in Teilbereichen, aufgrund der räumlichen Entfernungen, in der Hilfsfrist nicht erreicht werden.

Ca. 85 % des Gemeindegebietes sind im Bemessungszeitraum erreichbar.

8.6 Einsatztaktische Bewertung der Standorte

Unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erschließung des Gemeindegebietes, wie unter Pos. 6.1.6 beschrieben, sind die derzeitigen Standorte ausreichend.

Die unter Position 8.5 beschriebenen Defizite sind durch entsprechende Konzepte (Positionen 11.2) zu kompensieren.

⁹ Hierbei handelt es sich um Parameter, die sich in der Bemessung der Erreichbarkeiten im Sinne der Brandschutzbedarfsplanung etabliert haben (z. B. Vorgaben im Freistatt Bayern, Hessen)

¹⁰ OpenStreetMap + OSMR-Routenplaner

8.7 Einsatzmittelvorhaltung

8.7.1 Gegenüberstellung Soll / Ist

In der Gegenüberstellung ist bereits die Fahrzeugzuteilung auf Grundlage der Einsatzschwerpunkte berücksichtigt.

Standort	lfd. Nr.	Soll	Ist
Bergfelde	1	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	Löschruppenfahrzeug LF 8/6
	2	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	Tanklöschfahrzeug TLF 20/50
	3	Kommandowagen	Kommandowagen (Katastrophenschutz)
	4	<i>nicht vorgesehen</i>	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
Borgsdorf	5	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
	6	Rüstwagen RW 2	Rüstwagen RW 2
	7	<i>nicht vorgesehen</i>	Mannschaftstransportfahrzeug MTF
	8	Rettungsboot RTB	Rettungsboot
Hohen Neuendorf	9	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	Löschgruppenfahrzeug LF 20
	10	Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12	Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12
	11	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	Einsatzleitfahrzeug ELW 1
	12	<i>nicht vorgesehen</i>	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
	13	Logistikfahrzeug (GW-L 2)	Mehrzweckfahrzeug

Tabelle 43: Einsatzmittelvorhaltung, Soll / Ist

8.7.2 Betrachtung und Bewertung

I. lfd.-Nr. 1 und 5

In der einsatztaktischen Grundausrichtung wird davon ausgegangen, dass jeder Standort (Löschzug) die einsatztaktische Ersteinheit (geeignetes Einsatzfahrzeug mit qualifiziertes Personal) im Sinne der *Qualitätskriterien für Feuerwehren*, in seinem Zuständigkeitsbereich stellt. Zielsetzung ist hierbei, bereits in der primären Entwicklungsphase eines Einsatzes, notwendige Einsatzmaßnahmen im größtmöglichen Umfang einleiten zu können.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausstattung der Löschzüge Bergfelde und Borgsdorf mit jeweils einem Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) dahingehend vorteilhaft, dass durch diesen Fahrzeugtyp eine erweiterte Ausstattung für die technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung mitgeführt wird (Tabelle 44). Im Vergleich zu einem Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W) sind mit diesem Fahrzeug deutlich umfangreichere Erstmaßnahmen möglich, was deutlich erhöhend auf die Einsatzqualität wirkt.

LF 8/6	TSF-W
Sitzplätze für 9 Einsatzkräfte	Sitzplätze für 6 Einsatzkräfte
Löschwasservorrat 600 l	Löschwasservorrat 500 l
Ausstattung für 4 Atemschutzgeräteträger	Ausstattung für 2 Atemschutzgeräteträger
Ausstattung für die Einleitung von Erstmaßnahmen bei Verkehrsunfällen	nicht vorhanden
Raumreserve für die Unterbringung von Zusatzbeladung nach den örtlichen Bedarfe	kaum oder keine Raumreserven

Tabelle 44: Vergleich zwischen LF 8/6 und TSF-W

Mit Blick auf die Norm-Novellierung für Löschgruppenfahrzeuge wurden die Ausführungsvariante der Löschgruppenfahrzeuge als LF 8 / 6 durch LF 10 (allgemein betrachtet verfügt das LF 10 über eine größere Leistungsfähigkeit als ein LF 8 / 6) ersetzt. Für die Individualitäten im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf sollte bei anstehenden Ersatzbeschaffungen in dieser Fahrzeugkategorie folgende weiterführende Anforderungen Berücksichtigung finden:

- Das Volumen des Löschwassertanks sollte 1.200 l betragen
- Es sollte eine dreiteilige Schiebleiter mitgeführt werden
- Für den Standort Borgsdorf empfiehlt sich die Ausführung als Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug (HLF) 10, aufgrund des Einsatzschwerpunktes.
- Die Geländefähigkeit wird empfohlen.

II. lfd. Nr. 2

Das derzeit vorgehaltene Tanklöschfahrzeug in der Ausführung als TLF 20/50 dient der Löschwasserversorgung in Einsatzlagen mit erhöhtem Löschwasserbedarf oder der Versorgung von Einsatzstellen mit defizitärer Löschwasserversorgung (z.B. Feldbereiche, Bundesautobahn).

Im Allgemeinen betrachtet ist das derzeit vorgehaltene TLF 20/50 in allen Bereichen leistungsschwächer als das empfohlene TLF 4000 -Staffel- Typ Brandenburg.

Dieses Defizit wird durch die Vorhaltung von leistungsstärkeren Löschfahrzeugen (siehe Pos. I -Ifd. Nr. 1 und 5) kompensiert.

III. Ifd. Nr. 10

Die Notwendigkeit zur Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen ergibt sich aus vier Hauptanwendungsbereichen:

- Bereitstellung des zweiten Rettungsweges (nach Baurecht)
- Schonender Transport (Höhenüberwindung) für Notfallpatienten des Rettungsdienstes
- Funktion als Arbeitsplattform im Rahmen von technischen Befreiungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen (Schwerpunkte: Busunfälle, LKW-Unfälle)
- Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

Die Betrachtung der Baustruktur im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf, nach Aussage der Projektleitung vertreten durch Herrn Briese (die erforderlichen Nachweise zu Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führen konnten nicht vorgelegt werden), sowie die Bewertung des Einsatzaufkommens bezüglich der Eintrittsmöglichkeiten von Schadensszenarien, zeigen die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeugs.

IV. Ifd. Nr. 4, 7 und 12

Die Vorhaltung von Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) begründet sich in folgenden Anwendungsbereichen:

- Nutzung zum Personaltransport innerhalb von Einsätzen
- Personaltransport zu dienstlichen Veranstaltungen, ohne die Nutzung des vorhandene Löschfahrzeuges (was zu einer Schwächung der Betreuungsqualität im Zuständigkeitsbereich des Löschzuges zur Folge hätte)
- Gütertransport im geringen Umfang
- Pflege des sozialen Engagements der Feuerwehr

Die in den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf vorgehaltenen Mannschaftstransportfahrzeuge werden in den vier genannten Anwendungsbereichen eingesetzt.

Die Vorhaltung der Mannschaftstransportfahrzeugen, jeweils ein Fahrzeug pro Löschzug, ist begründet.

V. Ifd. Nr. 13

Der Gerätewagen Logistik, Gruppe 2 (GW-L 2) bildet eine Erweiterung der Einsatzmittelvorhaltung und begründet sich in der notwendigen Vorhaltung eines Logistikkonzeptes.

8.8 Funktionsbezogene Personalbedarfe

Aufgrund der Dezentralisierung der Sonderaufgaben wird in der Bestimmung des funktionsbezogenen Personalbedarfes unterstellt, dass jeder Löschzug eine sog. Löschgruppe (Löschgruppenfahrzeug) zuzüglich einer Truppbesatzung (Sonderfahrzeug) zu stellen hat. Für den Einsatz ist die Bereitstellung einer Löschstaffel mitunter ausreichend.

Einsatzmittel	Anzahl	Funktion
Löschgruppenfahrzeug	1	Gruppenführer
	1	Maschinist mit Fahrerlaubnis -C- / -CE-
	2	Truppführer mit Eignung zum Atemschutzgeräteträger
	1	Truppführer ohne Eignung zum Atemschutzgeräteträger
	2	Truppmänner mit Eignung zum Atemschutzgeräteträger
	1	Truppmänner ohne Eignung zum Atemschutzgeräteträger
	1	Truppmann als Melder

Tabelle 45: Funktionsbezogene Personalbedarfe (I)

Einsatzmittel	Anzahl	Funktion
Sonderfahrzeug (Rüstwagen u. ä.)	1	Maschinist mit Fahrerlaubnis -C- / -CE-
	1	Truppführer ohne Eignung zum Atemschutzgeräteträger
	1	Truppmann ohne Eignung als Atemschutzgeräteträger
Sonderfahrzeug (ausschließlich Drehleiter)	1	Maschinist mit Fahrerlaubnis -C- / -CE-
	1	Truppführer mit Eignung zum Atemschutzgeräteträger
	1	Truppmann mit Eignung zum Atemschutzgeräteträger
Einsatzleitfahrzeug	1	Zugführer
	1	Gruppenführer
	2	Truppführer ohne Eignung zum Atemschutzgeräteträger

Tabelle 46: Funktionsbezogene Personalbedarfe (II)

Die funktionsbezogenen Personalbedarfe bemessen sich primär nach den Empfehlungen des Landes Brandenburg, die eine zweifache Vorhaltung (Faktor 2) pro Funktion vorsehen. Hieraus ergibt sich folgender Personalbedarf mit Qualifikationsbezug:

	besondere Führungskräfte (Zugführer)	Gruppenführer	Maschinist mit Fahrerlaubnis -C- / -CE-	Truppführer	Truppmänner	aktive Atemschutzgeräteträger
Bergfelde						
Soll	2	2	4	8	8	8
Ist	4	10	16	7	12	16
Vergleich	+ 2	+ 8	+ 12	- 1	+ 4	+ 8
Borgsdorf						
Soll	2	2	4	8	8	8
Ist	5	10	15	15	14	17
Vergleich	+ 3	+ 8	+ 11	+ 7	+ 6	+ 9
Hohen Neuendorf						
Soll	2	4	4	10	10	12
Ist	5	13	16	6	24	16
Vergleich	+ 3	+ 9	+ 11	- 4	+ 12	+ 4

Tabelle 47: Personalbedarf mit Qualifikationsbezug

- Auswertung
 - I. Löschzug Bergfelde
 - a. Es wird empfohlen mindestens einen Truppmann zum Truppführer zu qualifizieren.
 - II. Löschzug Hohen Neuendorf
 - a. Es wird empfohlen mindestens vier Truppmänner zu Truppführer zu qualifizieren.

8.9 Wochentags- und tageszeitbezogene Personalverfügbarkeit

Für die Auswertung der Personalverfügbarkeit ist die Betrachtung der wochentag- und tageszeitabhängigen, funktionsbezogenen Personalverfügbarkeit notwendig.

In der hierfür notwendigen Erfassung waren Mehrfachnennungen möglich. Aus der Summe aller Funktionen lässt sich die Funktionsverfügbarkeit in Relation zwischen den Wochentagen und Tageszeiten ableiten.

8.9.1 Wochentag- und tageszeitbezogene Personalverfügbarkeit Löschzug Bergfelde

Wochentag	Zeitraum	Gruppenführer	Maschinist (+ -C- / -CE-)	Truppmann / -führer	Summe
Mo.-Fr.	06:00-17:00	3	5	7	14
Mo.-Fr.	17:00-06:00	7	6	16	29
Sa.	06:00-17:00	8	8	17	33
Sa.	17:00-06:00	8	8	17	33
So.+Feiertage	00:00-00:00	8	8	15	31

Tabelle 48: Wochentag- und tageszeitbezogene Personalverfügbarkeit Löschzug Bergfelde

8.9.2 Wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit Löschzug Borgsdorf

Wochentag	Zeitraum	Gruppenführer	Maschinist (+ -C- / -CE-)	Truppmann / -führer	Summe
Mo.-Fr.	06:00-17:00	4	5	14	23
Mo.-Fr.	17:00-06:00	10	9	21	40
Sa.	06:00-17:00	10	10	19	39
Sa.	17:00-06:00	10	10	20	40
So.+Feiertage	00:00-00:00	10	10	18	38

Tabelle 49: Wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit Löschzug Borgsdorf

8.9.3 Wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit Löschzug Hohen Neuendorf

Wochentag	Zeitraum	Gruppenführer	Maschinist (+ -C- / -CE-)	Truppmann / -führer	Summe
Mo.-Fr.	06:00-17:00	6	3	2	11
Mo.-Fr.	17:00-06:00	11	10	15	36
Sa.	06:00-17:00	11	11	21	43
Sa.	17:00-06:00	11	11	20	42
So.+Feiertage	00:00-00:00	11	11	22	44

Tabelle 41: Wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit Löschzug Hohen Neuendorf

8.9.4 Auswertung der wochentag- und tageszeitabhängige Personalverfügbarkeit

In den Darstellungen der wochentag- und tageszeitabhängigen Verfügbarkeiten der Einsatzfunktionen (Summen) ist zu erkennen, dass an den Werktagen im Zeitraum von 06:00 bis 17:00 Uhr eine deutliche Abschwächung der Personalverfügbarkeit besteht. Dies korrespondiert mit den zeitlichen Schwerpunkten in der Nichterreichung der Qualitätskriterien.

Es ist notwendig, gezielt für die Werktage im Zeitraum zwischen 06:00 bis 17:00 eine Personalverstärkung mit Schwerpunkt im Löschzug Hohen Neuendorf zu erreichen.

8.9.5 Betrachtung der Personalstärke und Personalverfügbarkeit

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Funktionsbesetzung durch die zweifache funktionsbezogene Personalvorhaltung, nach Landesvorgabe, auf nach Einschätzung des Verfassers nicht ausreicht, um die jeweilige Einsatzfunktion als gesichert zu bewerten.

Aus Sicht des Verfassers ist minimal die drei- bzw. vierfache Funktionsvorhaltung für eine gesicherte Erreichung der Qualitätskriterien notwendig!

9 Übergeordnete Führungs- und Leitungsaufgaben

Die Stadt Hohen Neuendorf untersteht als kreisangehörige Gemeinde der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Oberhavel. Die Vorhaltung eines Katastrophenschutzstabes im Sinne des Katastrophenschutzes erfolgt somit nicht.

Sehr wohl ist es dringend zu empfehlen, das seitens der Stadt Hohen Neuendorf ein *Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)* eingerichtet, betrieben und unterhalten wird (*Anlage C*). Dessen Aufgaben und Zuständigkeiten lassen sich in drei Hauptzuständigkeiten unterteilen:

- I. Verantwortliche Einrichtung der Stadtverwaltung für die eigenständige Bekämpfung von umfangreichen Schadenslagen im eigenen Zuständigkeitsbereich, unterhalb der Katastrophe.
- II. Verantwortliche Einrichtung für die Umsetzung von Anweisungen und Anforderungen der Katastrophenschutzbehörde im Wirkungsbereich der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.
- III. Betreuung von Großveranstaltungen im Sinne der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Der *SAE* liegt in der Zuständigkeit des Ersten Beigeordneten Herrn Tönnies.

Ein grundlegende Struktur ist entworfen, notwendige Aufgaben und Maßnahmen zur Etablierung des *SAE* definiert und befinden sich teilweise in der Umsetzung.

Kernelemente der vorliegenden Grundsatzplanung:

- I. Es besteht eine Erreichbarkeitsliste, die im Abstand von drei Monaten aktualisiert wird.
- II. Über die Einberufung, Aktivierung, des *SAE* entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
- III. Über die detaillierte Zusammensetzung des *SAE* entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, nach den Erfordernissen der Lage.
- IV. Die Alarmierung der Angehörigen des *SAE* erfolgt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.
- V. Für die Alarmierung wird die Festnetz-Telefonversorgung bzw. Mobilnetz- Telefonversorgung genutzt.

VI. Die Unterbringung des SAE erfolgt im Anbau des Rathauses, Raum 139.

Seitens der Feuerwehr wird eine *Technische Einsatzleitung (TEL)* als übergeordnete Führungs- und Leitungseinheit, bestehend aus vorbestimmten Führungskräften der Feuerwehr vorgehalten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Aufgaben und Maßnahmen im Rahmen von Großschadenslagen in der eigenen gesetzlichen Zuständigkeit zu koordinieren und organisieren.

Über die Einberufung entscheidet der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt. Die Alarmierung erfolgt durch das öffentliche Alarmierungsnetz der Feuerwehr, zuständig hierfür ist die Regionalleitstelle -Nordost- in Eberswalde.

Die Unterbringung und der Betrieb der TEL ist ebenso in den Räumlichkeiten des SAE vorgesehen.

10 Delegierte übergeordnete Aufgaben

Auf Grundlage des *Waldbranderlasses*¹¹ sind seitens der übergeordneten Brandschutzaufsicht, Landratsamt Oberhavel, die Aufgaben zur Gestellung der *Führungsgruppe* als Bestandteil der *Brandschutzeinheit* zur Waldbrandbekämpfung, der Stadt und Feuerwehr Hohen Neuendorf übertragen.

Für diese Aufgaben sind ein Einsatzleitfahrzeug, in der Ausführung als ELW 1 und ein Erkundungs-, Fernmeldfahrzeug, in Ausführung als Quad, bereitgestellt.

Die Unterbringung beider Einsatzfahrzeuge, sowie die primäre Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Löschzug Bergfelde.

11 Empfehlungen, Konzepte

11.1 Verbesserung der Erreichungsgrade

Die Auswertung der Erreichungsgrade zeigt, dass mit Schwerpunkt an den Werktagen, im Zeitraum zwischen 06:00 bis 17:00, die Hilfsfristen nicht eingehalten werden.

Die Betrachtung der Personalverfügbarkeit lässt darauf schließen, dass dieses Defizit auf den vergrößerten Zeitbedarf für die qualitative und quantitative ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzpersonal nach erfolgter Alarmierung zurückzuführen ist.

Mögliche Optimierungsmaßnahmen:

- I. Werbung für die Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr (mit und ohne entsprechende Vorbildung) in der Stadtverwaltung und den angeschlossenen Organisationseinheiten . Diese Maßnahmen werden bereits umgesetzt.
- II. Hinweis auf die gewünschte Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr in Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren der Stadt Hohen Neuendorf und den angeschlossenen Organisationseinheiten. Die Maßnahmen werden bereits umgesetzt.

Erfahrungen in dieser Vorgehensweise zeigen, dass solche Maßnahmen gleichermaßen in den gewerblichen und nicht-gewerblichen Bereichen der Stadt Hohen Neuendorf mit den angeschlossenen Organisationseinheiten erfolgreich sein können!
- III. Bewerbung und Förderung von Doppelmitgliedschaften (primäres Engagement in der Feuerwehr des Wohnortes, sekundäres Engagement in der Feuerwehr des Ortes der regelmäßigen Arbeitsstätte).

¹¹ Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden (Waldbranderlass) vom 12. Februar 2020, Einstufung in die Waldbrandgefahrenklasse -A-

Realistisch erscheint für diese Einzelprojekte, die parallel durchgeführt werden sollten, ein Zeitbedarf von maximal 2 Jahren. Nach diesem Zeitraum ist eine kritische Betrachtung des Erfolges (Ziel ist eine deutliche Erhöhung der Erreichungsgrade mit Schwerpunkt an den Werktagen, im Zeitraum zwischen 06:00 bis 17:00).

Sollte sich der gewünschte Erfolg nicht einstellen, empfehlen sich folgende weiterführende Schritte:

- IV. Schaffung bzw. Umgestaltung von Planstellen in der Stadtverwaltung und den angeschlossenen Organisationseinheiten, zur Einbindung in Aufgaben des aktiven Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr.
- V. Schaffung von Stellen im Einsatzdienst (feuerwehrtechnische Beschäftigte) oder mit Einsatzdienstanteilen (Gerätewarte mit Zusatzaufgaben im Einsatzdienst).

Die genannten Maßnahmen können in Abhängigkeit ihrer individuellen Wirksamkeit miteinander kombiniert werden.

Es empfiehlt sich ein entsprechendes Controlling als dauerhafte Aufgabe einzurichten und zu unterhalten.

11.2 Optimierung der Erreichbarkeit

In der Auswertung der einsatztaktischen Erschließung haben sich vier Schwachpunkte ergeben:

- I. Ein Großteil des Ortsteils Stolpe kann im Bemessungszeitraum nicht erreicht werden.
- II. Der Bereich nach der Friedrich-Hebbel-Straße in Richtung Schillerpromenade kann im Bemessungszeitraum nicht erreicht werden.
- III. Im Stadtteil Borgsdorf sind die Bereiche östlich der S-Bahn, nur bei geöffneten Schranken erreichbar (mögliche Verzögerungen 5-10 Minuten). Nach Angaben der Deutschen Bahn betragen die Schließzeiten der Schranke 31 Minuten pro Stunde!
- IV. Die zu betreuenden Abschnitte der Bundesautobahn, können in Teilbereichen aufgrund der räumlichen Entfernungen nicht in der beschriebenen Hilfsfrist erreicht werden.

Optimierungsmöglichkeiten:

- I. Es wird als erster Schritt empfohlen die rechnerisch ermittelte Erreichbarkeit der unter den Punkten -I.- und -II.- Gemeindebereiche durch Fahrproben unter realitätsnahen Bedingungen zu überprüfen. Ziel ist die Ermittlung des Zeitbedarfes, beginnende mit dem Ausrücken und endend mit dem Erreichen des Zielortes.

Zu empfehlen sind Fahrproben an den Werktagen zu bekannten ungünstigen Verkehrslagen, an den Werktagen in den Abendstunden (nach 20:00 Uhr), sowie an den Wochenendtagen zu Zeiten ungünstiger Verkehrslagen und in den Abendstunden (nach 20:00 Uhr).

In Abhängigkeit von den Ergebnissen bieten sich zur Zeit folgende weiterführende Lösungen bei Nichterreichung der Zeitvorgaben (Erreichen des Fahrziels maximal 4 Minuten nach dem Ausrücken):

- A. Beschaffung eines kompakten Einsatzfahrzeuges als Vorauseinheit. Unterbringung am Standort Waldstraße, Besetzung durch Einsatzkräfte des Löschzuges Hohen Neuendorf. Ziel dieser Maßnahme wäre die Erreichung einer höheren Durchschnittsgeschwindigkeit des Einsatzfahrzeuges und hierdurch eine vergrößerte Reichweite im Sinne der Zeitvorgabe.
- B. Reaktivierung des Standortes Stolpe mit einer Bedarfsnutzung durch Einsatzkräfte, die in der Nähe des Standortes wohnen bzw. Arbeiten (dies ist im Detail zu definieren).

- II. Die Ermittlung der Schließzeiten der Schrankenanlage hat ergeben, dass diese ca. 31 Minuten pro Stunde geschlossen sind. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Zuführung von Verstärkungskräften im Einsatzfall (zeitliche Verzögerungen).

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Löschzug Borgsdorf mit einem Einsatzfahrzeug auszustatten, dass die Durchführung auch weiterführender Maßnahmen ermöglicht, die durch das verzögerte Eintreffen der Verstärkungseinheiten durch diese nicht vorgenommen werden können. Unter Betrachtung des Einsatzaufkommens empfiehlt sich die Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges in der Ausführung als HLF 10, abweichend zur empfohlenen Mindestausstattung.

- III. Für die Nichterreicherung der Hilfsfristen auf Abschnitten der Autobahnen und Bundesstraßen bitte sich keine Lösung an. Die Akzeptanz dieser Situation ist mit der zuständigen Brandschutzaufsicht abzustimmen.

11.3 Qualität der Standorte

Aufgrund der baulichen Strukturen, des Raumangebotes sowie den Raumnutzungen wird für die Standorte Bergfelde und Borgsdorf eine Betrachtung und Bewertung nach der *DIN 14092 -Feuerwehrrhäuser-*, in Verbindung mit einer Betrachtung und Bewertung durch den Unfallversicherungsträger empfohlen.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- I. Die Raumbedarf für eine schwarz- / weiß- Trennung ist auf ein Minimum zu reduzieren, da die Inaktivierung der kontaminierten Einsatzkleidung, sowie die Grundreinigung der Gerätschaften außerhalb der Feuerwehrgerätehäuser erfolgen sollen (Grundausrichtung des geplanten Hygienekonzeptes).
- II. Wesentlich wird der Raumbedarf nach DIN 14092 durch die Art und Ausführung der Einsatzfahrzeuge sowie durch die Personalanzahl beeinflusst. Hier sind zu unterstellen:
- A. Die Fahrzeugausstattung bleibt unverändert
- B. Folgende Personalstärke sollten für den Raumbedarf zu Grund gelegt werden:

Mit dem Ansatz der 3-fachen Besetzung der Einsatzdienstfunktionen

- Bergfelde: 14 Einsatzfunktionen * 3-fache Besetzung = 52 Personen
- Borgsdorf: 12 Einsatzfunktionen * 3-fache Besetzung = 36 Personen
- Hohen Neuendorf: 19 Einsatzfunktionen * 3-fache Besetzung = 57 Personen

Mit dem Ansatz der 4-fachen Besetzung der Einsatzdienstfunktionen

- Bergfelde: 14 Einsatzfunktionen * 4-fache Vorhaltung = 56 Personen
- Borgsdorf: 12 Einsatzfunktionen * 4-fache Vorhaltung = 48 Personen
- Hohen Neuendorf: 19 Einsatzfunktionen * 4-fache Vorhaltung = 76 Personen

Es sollte ein Anteil von mindestens 15 % Frauen angestrebt und berücksichtigt werden.

Der Bedarf an Umkleidemöglichkeiten für die Jugendarbeit ist aufzuaddieren und anhand der Mitgliederzahlen der zurückliegenden fünf Jahren mit entsprechender Entwicklungsperspektive (Aufrechnung in %) berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Beurteilungen und Bewertungen, sind die Notwendigkeiten darzustellen, zu priorisieren und umzusetzen.

11.4 Hygienekonzept

Durch den Auftrag zur Gesunderhaltung aller Angehörigen in der Feuerwehr und unter Würdigung der bekannten, einsatzbedingten Verunreinigungen von Einsatzkleidung, Gerätschaften und Fahrzeugen, sowie damit verbunden die Gefahr der Kontaminationsverschleppung, bis in den privaten Lebensbereich hinein, ist die Erarbeitung eines Hygienekonzeptes dringend notwendig.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- I. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten an den Standorten, ist die Realisierung von Flächen für die Schaffung von schwarz- / weiß- Bereichen nicht möglich.
- II. Es ist von der Deaktivierung kontaminierter Einsatzkleidung noch an der Einsatzstelle auszugehen.
- III. Die Grobreinigung des Personals ist nur geringfügig an der Einsatzstelle möglich. Entsprechende Möglichkeiten sind in den Standorten vorzuhalten.
- IV. Es sind bauliche, abgeschottete Bereiche für die Reinigung von Gerätschaften und Einsatzfahrzeugen zu schaffen (zentral eine sog. *Waschhalle*, es empfiehlt sich die Feuerwache Hohen Neuendorf).
- V. Es ist ein Ersatzkleidungskonzept zu entwickeln.
- VI. Es sind entsprechende Konzepte zum Umgang mit kontaminierten Gerätschaften und Fahrzeugen zu entwickeln und umzusetzen.
- VII. Die bisherigen Teilkonzepte und etablierten Vorgehensweisen sind zu prüfen, bei Bedarf anzupassen und in das Gesamtkonzept zu integrieren.

11.5 Vorhaltung von Einsatzmitteln

Im Wirkungszeitraum des Gefahrenabwehrbedarfsplanes sollten verschiedene Einsatzfahrzeuge ersatzbeschafft werden. Hierfür liegen folgende Nutzungszeiträume zu Grunde:

- I. Kleinfahrzeuge: 10 Jahre
- II. Großfahrzeuge: 25 Jahre

Bei den zu empfehlenden Ersatz-, Neubeschaffungen handelt es sich um:

Löschzug	Ist	Baujahr	Soll	Rangfolge
Bergfelde	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	1999	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	3
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2001	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	6
Borgsdorf	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	2000	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)	5
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	1998	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2
Hohen Neuendorf	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	1999	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	4
			Gerätewagen Logistik 2 (GW L2)	1

Tabelle 42: Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen

Bei dem Gerätewagen Logistik (GW L2) handelt es sich um eine Neubeschaffung als Bestandteil des unter Position 11.6 dargestellten Nachschub- und Logistikkonzeptes. Das Fahrzeug sollte folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- I. Planung und Auslegung nach DIN EN 1846 sowie DIN 14555 Teil 5 und 22
- II. Ausführung zur Aufnahme einer Staffelbesatzung (6 Einsatzkräfte)
- III. Geländefähiges Fahrgestell
- IV. Automatisiertes Schaltgetriebe
- V. Ladebordwand

11.6 Nachschub- und Logistikkonzept

Im Rahmen besonderer Einsatzlagen kann der Bedarf an zusätzlichen Gerätschaften (Material) entstehen, welche nicht als Regelausstattung auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführt und nachgeführt werden müssen. Hinzu kommen Einsatzlagen, in denen der Abtransport von Gerätschaften und Verbrauchsmaterialien notwendig ist (an dieser Stelle ist besonders auf das notwendige Hygienekonzept hinzuweisen).

Beispiele für besondere Einsatzlagen:

- I. Sturmereignis mit einer erhöhten Anzahl von Einsatzstellen
- II. Überschwemmungen als Folge von Unwetterereignissen
- III. Hochwasser
- IV. Versorgungsaufträge im Rahmen der Kompensation von Ausfällen der Versorgungsinfrastruktur
- V. Bevorratung von Sonderlöschmittel
- VI. Löschwasserversorgung
- VII. Versorgung von Einsatzkräften mit Ersatzkleidung (Hygienekonzept)
- VIII. Abtransport kontaminierter Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen sowie Schutzkleidung

Die genannten Beispiele sind keine abschließende Aufzählung der möglichen Themenbereiche des Nachschub- und Logistikkonzeptes. Dieses ist entsprechend den Erfahrungen anzupassen und fortzuschreiben.

In einem weiteren Schritt sind die Bedarfe für die genannten Einsatzschwerpunkte zu ermitteln und diese Gerätschaften sowie Ausrüstungsgegenstände in standardisierte Rollcontainern vorzuhalten¹². Zur Unterbringung empfiehlt sich die Feuerwache Hohen Neuendorf.

11.7 Personalgewinnung

Der notwendige Ausbau des Personalbestandes ist zweigeteilt zu betrachten. Der dringlich zu behandelnde Bereich ist unter Position -11.1- beschrieben.

Dem längerfristig zur realisierende Bereich der dauerhaften Personalgewinnung liegen zwei Zielsetzungen zu Grunde:

- I. Dreifache Funktionsbesetzung mit Prüfung und Dokumentation der wochentag- und tageszeitabhängigen Personalverfügbarkeit.

Anschließende Erweiterung zur

¹² Richtlinie für die Konstruktion und Verwendung von nicht kraftbetriebenen Rollcontainern im Feuerwehrbereich, Fachempfehlung Nr. 2, AGBF-Bund vom 30.07.2014

- II. vierfachen Funktionsbesetzung (hier kann davon ausgegangen werden, dass eine engmaschige Überwachung der Personalverfügbarkeit nicht mehr notwendig ist).

Die bisherige Grundlage der zweifachen Besetzung der Einsatzfunktionen, nach Landesvorgabe, zeigt, dass dies zur Sicherstellung der einsatzbezogenen quantitativen und qualitativen Zielvorgaben nicht ausreicht.

Es empfiehlt sich folgendes Grundgerüst zum Ausbau des Personalbestandes, unabhängig von den Maßnahmen die unter Position -11.1- beschrieben sind:

- I. Kontinuität in der Ansprache von Kindern und Jugendlichen
 - Teilnahme an Schulveranstaltungen (Projektwochen)
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Stadt Hohen Neuendorf mit der Zielgruppe der Jugendlichen und Kinder
 - Nutzung der Sozialen Netzwerke (Achtung erhöhter Sicherheitsbedarf!)
 - Prämien für die Anwerbung von Neumitgliedern
- II. Förderung von Doppelmitgliedschaften (wie unter Position 11.1 beschrieben)
 - Initiieren als landkreisübergreifendes Projekt mit gegenseitigem, detaillierten Informationsaustausch
- III. Gezielte Ansprache der Bevölkerungsgruppe der dem 30 Lebensjahr
 - Niedrigschwelliges Zutrittsangebot
 - Ansprache des Personenkreises ohne Erfahrungen und Vorkenntnisse in der Feuerwehr

Für die unter den Punkten -I. bis -II.- genannten Zielgruppen, sind verschiedene Werbekonzepte verfügbar. Die Auswahl muss anhand der Individualitäten erfolgen.

Alle verfügbaren Konzepte sind als dauerhafte Aufgabe ausgelegt!

Vor dem Hintergrund der Aufgaben der Personalgewinnung, in Verbindung mit der übergeordneten Betreuung der Jugendarbeit hat sich in Feuerwehren die Schaffung einer diesbezüglichen Planstelle im *Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)* bewährt. Diese Stelle ist im Grundsatz der Wehrleitung zu unterstellen und der federführenden Sachbearbeitung Feuerwehr, verwaltungsseitig, zuzuordnen.

Es wird empfohlen, die Schaffung einer solchen Stelle seitens der Stadt und Feuerwehr Hohen Neuendorf zu prüfen.

11.8 Optimierungen im Bereich des SAE und der TEL

Auf Grundlage der Position 9 und den Details der Stellungnahme von Herrn Ersten Beigeordneten Tönnies empfehlen sich folgende Optimierungen:

- I. Die Struktur des *Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)* sollte aus Gründen der notwendigen Kompatibilität mit dem Verwaltungsstab und Stäben anderer Organisationen, im Aufbau, der Struktur und Arbeitsweise den Ausführungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 -Führung und Leitung im Einsatz-¹³ entsprechen. Die vorliegenden Planungen wären entsprechend anzupassen.
- II. Für die Räumlichkeiten des *SAE* und der *TEL*, sowie die begleitende Infrastruktur, z.B. IT-Versorgung, Telefonkommunikation usw., ist eine entsprechende Ersatzstromversorgung für einen mehrtägigen aut-

¹³ Als -Feuerwehr- und Katastrophenschutzvorschrift 100- mit Erlass vom 27.10.1999 in Brandenburg eingeführt
Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP)

arken Betrieb aufzubauen. Achtung ein Szenario des Stromausfalls hätte zur Zeit ein vollständiges Ausfallen des *SAE* und der *TEL* zur Folge!

- III. Es wird empfohlen den *SAE* und die *TEL* vollumfänglich getrennt voneinander und in unterschiedlichen Örtlichkeiten zu betreiben. Dies ergibt sich daraus, dass beide stabsähnliche Einrichtungen unterschiedliche Aufgabenstellungen und Ziele verfolgen, was zu einer Überlagerung und Überlastung der verfügbaren Strukturen bei einer Verknüpfung beider Einrichtungen führen würde. Hinzu kommt, dass im Falle eines Ausfalls der Primärunterbringung des *SAE*, dieser die Einrichtungen der *TEL* nutzen kann, da diese wiederum auf mobile Einrichtungen bzw. mobile Einrichtungen in Verbindung mit alternativen Unterbringungen ausweichen kann.
- IV. Das Personal des *SAE* ist im überwiegenden Anteil nicht in der Stabsarbeit aus- und fortgebildet. Es kann unterstellt werden, dass nur geringfügige Erfahrungen in der Stabsarbeit vorhanden sind. Es empfiehlt sich, dass die in der grundlegenden Ausarbeitung zum *SAE (Anlage C)* genannte Qualifizierung mit hoher Dringlichkeit angegangen wird.
- V. Aufgrund der entstehenden Lärmbelastung und der sich daraus ergebenden Störung der Abläufe in der Stabsarbeit, ist dringend zu empfehlen, die Sprechfunkausstattung (Sprechfunkbetriebsstelle) in andere Räumlichkeiten zu verlegen.
- VI. Die Erkenntnisse aus der Besprechung mit den zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung am 16.04.2021, im Vergleich zu den Ausführungen zum *SAE* und der *TEL* zeigen, dass die bestehenden Notwendigkeiten, mit Schwerpunkt der technischen Ausstattung, nicht ausreichend abgestimmt sind. Es wird dringend empfohlen eine erneute diesbezügliche Abstimmungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Ausstattung mit einer Ersatzstromversorgung.

12 Grundlagen, Regelwerke, Anlagen

12.1 Grundlagen, Regelwerke

Die Grundlagen zu diesem *Gefahrenabwehrbedarfsplan* bilden sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen, Empfehlungen und weiteren Regelwerken:

- I. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019
- II. Bundeskonzept -Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland-, Bundesamt für den Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2. Auflage, Stand 2010
- III. Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV), in der Fassung vom 04. November 2016
- IV. Hinweis und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes im Land Brandenburg, Januar 2007- Waldbranderlass des Landes Brandenburg, in der Fassung vom 12. Februar 2020
- V. Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst), in der Fassung vom 17. April 2019
- VI. Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, in der Fassung vom 01. Dezember 2020
- VII. Feuerwehr- und Katastrophenschutzvorschrift 100-, Erlass vom 27. Oktober 1999
- VIII. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten, in der Fassung vom 19. November 2015
- IX. DGUV Vorschriftengruppe
- X. DGUV Vorschrift 49 Feuerwehr, in der Fassung Juni 2018
- XI. Norm-Gruppe DIN 14092 -Feuerwehrgerätehäuser- nach dem jeweils aktuellen Stand
- XII. Richtlinie für die Konstruktion und Verwendung von nicht kraftbetriebenen Rollcontainern im Feuerwehrbereich, Fachempfehlung Nr. 2, AGBF-Bund, in der Fassung vom 30. Juli 2014
- XIII. Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr, in der Fassung aus dem Januar 2012
- XIV. Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, in der Fassung aus dem Februar 2008
- XV. Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) Atemschutz, in der Fassung aus dem August 2004
- XVI. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, in der Fassung aus dem Februar 2008

12.2 Anlagen

- I. Anlage -A-: Erreichbarkeiten
- II. Anlage -B-: SAE

gez.

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2021



Andreas Thoß, M.Eng.

Brandinspektor

Sachverständiger für Brandschutzbedarfs- und Gefahrenabwehrplanung